

Rodung, Burg und Herrschaft

Ein burgenkundlicher Beitrag
zur mittelalterlichen Siedlungsgeschichte

Allgemeines zur hochmittelalterlichen Rodungstätigkeit

Zu den großartigsten Leistungen des mittelalterlichen Menschen ist die Gewinnung neuen Siedlungsraumes zu zählen. In mühevoller Arbeit, die sich über Generationen, ja über Jahrhunderte erstreckte, sind weite Flächen von Wald- und Ödland erschlossen, bepflanzt und bebaut worden. Je nach Landschaft waren ganz verschiedene Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden. In den Bergen mußten Felsen, Steine, Rufen- und Lawinenschutt weggeräumt, Wildbäche gezähmt und Steilhänge terrassiert werden. In den flachen Niederungen waren Sümpfe trocken-zulegen und Wasserläufe einzudämmen. Die größten Siedlungs- und Anbauflächen aber konnte man dem Walde abringen, der noch zur Karolingerzeit große Teile Europas nördlich der Alpen bedeckt haben muß.¹ Es dürfte sich um eigentliche Urwälder gehandelt haben, in denen man sich nur mit Mühe orientieren und fortbewegen konnte und die nicht nur zahlreichem Wild Unterschlupf boten, sondern in denen nach landläufigen Vorstellungen auch alle möglichen Geister und Dämonen ihr Unwesen trieben.² Diese Waldgebiete schrumpften im Verlaufe des Mittelalters ganz beträchtlich zusammen. Manchenorts blieben Waldflächen überhaupt nur dort stehen, wo man wegen des ungünstigen Geländes oder des schlechten Bodens keine Möglichkeiten einer besseren Landnutzung sah oder wo im Gebirge der Wald die natürliche Schutzwehr

gegen Lawinen und Rufen bildete. Gesamthaft gesehen wurde der Wald aber stetig zurückgedrängt, um Äckern, Wiesen, Weiden, Weinbergen und Ansiedlungen Platz zu machen. Unaufhaltsam drang der Mensch bis in die entlegensten Alpentäler vor, rodend, pflanzend, bauend: aus der Wildnis wurde Kulturland.

Für diese langwierige, aber im Ergebnis erstaunliche Kolonisationsarbeit standen nur einfachste Mittel zur Verfügung. Größere Waldflächen beseitigte man durch Niederbrennen oder durch Schwenden, d. h., man brachte die Bäume durch Abschälen der Rinde zum Verdorren. Wichtigstes Werkzeug war neben der Axt, dem Gertel und dem Guntli³ die «Reuthaue», ein massiver, einseitiger Pickel, mit dem man Wurzelwerk entfernen und Steine wegwuchten oder zertrümmern konnte.⁴ An ehemalige Rodungsarbeit erinnern noch heute die in ungezählten Varianten und Wortverbindungen auftretenden Orts- und Flurnamen Rüti, Stock, Brand und Schwand. Analoge Bezeichnungen aus dem französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachbereich liegen in ansehnlicher Zahl vor.⁵ Kolonisationsarbeit erforderte Ausdauer, Härte und Zähigkeit, aber auch Unternehmungsgeist. Größere Rodungs- oder Entschumpfungsarbeiten mußten – gerade im Hinblick auf die Einfachheit der Mittel – auf kooperativem Weg durch ganze Gruppen von Siedlern in Angriff genommen werden.⁶

Zweifelloos verursachte die fortschreitende Kolonisation einen erheblichen Wandel des Landschaftsbildes. Zusammenhängende Waldgebiete wurden durch landwirtschaftliche Nutzungsflächen geteilt. Die mittelalterlichen Quel-

Abb. 1 Reuthaue, gefunden auf der Burg Belmont GR (12./13. Jahrhundert), aufbewahrt im Rätischen Museum Chur.



len kennen für derartiges neugerodetes Land eine ganze Reihe von Bezeichnungen. Am häufigsten begegnet uns in der vorwiegend lateinischen Überlieferung der Begriff *Novale*.⁷ Im Zentrum der Rodungsgüter entstanden an Punkten, die vom Gelände, vom Klima, vom Trinkwasser oder von der geschützten Lage her als besonders geeignet erschienen, menschliche Siedlungen aller Art, Höfe, Dörfer, Burgen, Klöster oder Städte. Und zwischen den neu erschlossenen Siedlungen und Kulturräumen bildeten sich Verbindungswege zu Wasser und zu Lande heraus, die bei zunehmendem Verkehr ihrerseits wieder die Entstehung neuer Niederlassungen begünstigten. Es wäre indessen falsch, diesen ganzen Prozeß der hochmittelalterlichen Kolonisation als ein rein siedlungsgeographisches Phänomen zu betrachten, das sich gewissermaßen aus einer nachvollziehbaren Gesetzmäßigkeit heraus, bedingt durch gegebene Umweltfaktoren und vermeintlich zwingende natürliche Voraussetzungen des Geländes, entwickelt hätte. Gerade der mittelalterliche Mensch, dessen Naturverbundenheit und instinktsichere Anpassungsfähigkeit an die vorgezeichnete Umwelt nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden können, hat immer wieder im Großen und im Kleinen gezeigt, daß er über die Natur zu siegen vermochte, daß natürliche Hindernisse und Schwierigkeiten für ihn eine Herausforderung darstellten, welcher er sich in echt agonistischer Denkweise zu stellen bereit war, und schließlich daß er nach seinem Willen und nach seiner eigenen Vorstellungswelt Wege und Lösungen zu finden befähigt war, die sich wenig an geographische Gegebenheiten oder andere natürliche Voraussetzungen anlehnten, sondern in geradezu hybrider Weise den Rahmen all dessen sprengten, was eine vernünftige, umweltbezogene Verhaltensweise hätte gebieten müssen. Es ist bezeichnend, daß das nachmals so verhängnisvolle Schlagwort der «natürlichen Grenzen» dem mittelalterlichen Menschen als Begriff unbekannt war und auch der Sache nach sein Denken und Handeln kaum beeinflusste.⁸

Die hochmittelalterliche Kolonisation hat sich vor dem Hintergrund eines stetigen Bevölkerungswachstums abgespielt. Bis ins 14. Jahrhundert hinein, als durch die verheerenden Pestepidemien ein gewaltiger Rückschlag von gesamteuropäischem Ausmaß eintrat, dürften allfällige Abnahmen nur für kurze Zeit und in enger regionaler Begrenzung erfolgt sein.⁹ Die Erschließung und Besiedlung von Neuland muß damit zwangsläufig über die rein äußerliche Veränderung des Landschaftsbildes hinaus auch soziale und politische Verschiebungen sowie die Bildung neuer Herrschaftsverhältnisse bewirkt haben. Diese Vorgänge sollen im folgenden etwas näher betrachtet werden, wobei wir vorwiegend die Verhältnisse innerhalb der heutigen Schweiz berücksichtigen wollen.

Rodungsburg und Rodungsherrschaft

Schon ein kurzer Blick auf die Landkarte zeigt, daß im Gebiet der heutigen Schweiz sehr viele Burgen auf Rodungsland oder in unmittelbarer Nähe von solchem liegen.¹⁰ Es handelt sich dabei keineswegs um ein zufälliges Zusammentreffen siedlungsgeschichtlicher Erscheinungen unterschiedlicher Zeitstellung, sondern um das Ergebnis eines einzigen, wenn auch mehrschichtigen Vorganges. Wenn in unbesiedeltem Wald- oder Sumpfland Burgen errichtet wurden, mußte gleichzeitig zur Versorgung der Burgbewohner landwirtschaftlich nutzbares Gebiet erschlossen werden.

Die Kolonisationstätigkeit der mittelalterlichen Burgherren wird durch eine vielseitige Überlieferung belegt. Direkte schriftliche Zeugnisse liegen in mannigfacher Form vor, auf einzelne von ihnen haben wir unten noch einzutreten. Die Reuthaue, die wir als wichtiges Rodungswerkzeug bereits erwähnt haben, ist auf Burgengrabungen wiederholt zum Vorschein gekommen.¹¹ Eine wohl ins 13. Jahrhundert zu datierende Brandrodung ist auf dem Hofgelände der Löwenburg BE archäologisch festgestellt worden.¹² Flurnamen wie Schwand, Rüti, Rüteli und dgl. in unmittelbarer Burgnähe deuten auf die einstige Kolonisationsarbeit der Burgherren hin. Vor allem spiegelt sich die Gründung von Burgen in neu urbarisiertem Wald- und Sumpfgelände in einer ganzen Reihe von Burgnamen wider. Schwanden, Schwandegg, Schwandiburg, ferner Rüti, Egerdon, Rodenstein und wohl ein erheblicher Teil der mit «Rot»- gebildeten Namen (z. B. Rotenburg) nehmen direkt auf die Erbauung in Rodungsland Bezug, während Namen wie Waldegg, Waldenburg, Tannegg, Moosburg, Witwald, Waldhausen, Marschlin oder Tarasp (< terra aspera) auf die örtlichen Verhältnisse vor Beginn der Bautätigkeit anspielen.¹³ Auch der überaus häufige Namens- teil «Wild»- (z. B. bei Wildeck, Wildenberg, Wildenstein) dürfte auf den «wilden», d. h. nicht urbarisierten Bauplatz zurückzuführen sein.¹⁴

Wie im Verlaufe dieser Ausführungen gezeigt werden soll, verfügte der Burgherr in seinem Rodungsgebiet nicht nur über die wirtschaftliche Nutzung des Bodens, sondern er übte innerhalb des Novallandes auch herrschaftliche Rechte aus, wobei sich der Anspruch auf derartige Befugnisse offenbar aus der Kolonisationstätigkeit ableitete. Kolonisationsland bildete somit einen differenzierten Komplex aus Grund und Boden, Nutzungsrechten und obrigkeitlichen Funktionen, für den wir die Sammelbezeichnung *Rodungsherrschaft* vorschlagen möchten. Ebenso statthaft und sinnvoll dürfte es sein, für Burganlagen, die im Zusammenhang mit Kolonisationsarbeiten entstanden sind und sich auf Novalland erheben, den Begriff *Rodungsburg* zu verwenden, während wir jene adlige Oberschicht unterschiedlichen Ranges, die als Trägerin der Kolonisationsbewegung auftritt und ihre Machtstellung durch die Erschließung von Neuland gewonnen hat, als *Rodungsadel* umschreiben wollen.

Burg Waldburg, gezeichnet 14 Juni 1754.

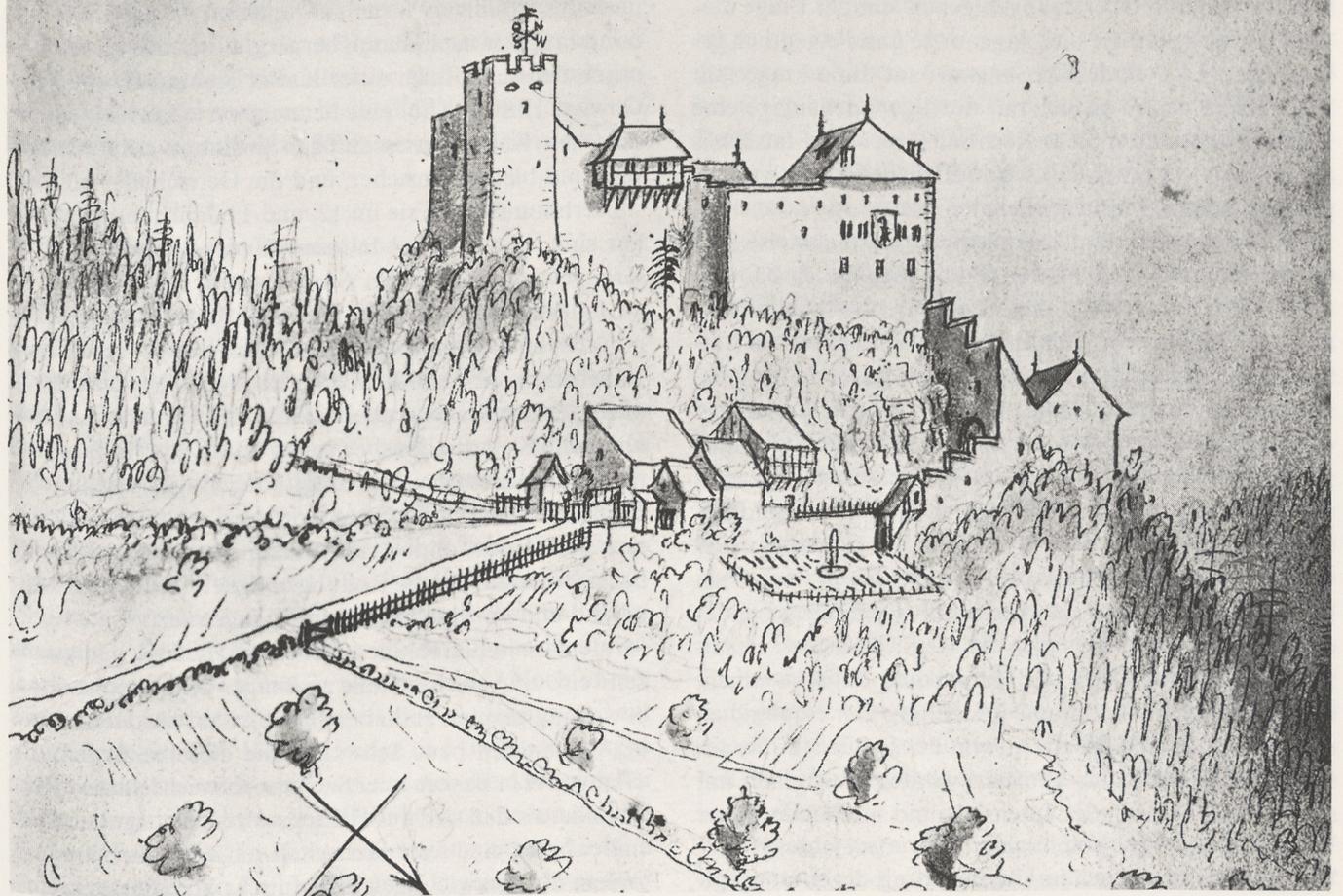


Abb. 2 Waldenburg BL, Rodungsburg des ausgehenden 12. Jahrhunderts, gegründet von den Grafen von Frohburg. Nach E. Büchel, um 1750.

Abb. 3 Darstellung im Sachsenspiegel: Unter der Aufsicht eines Grundherrn (links aussen) rodende Bauern. Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. Germ. 164 fol. 26^r.



Königtum und Adel als Träger der Kolonisation

Unsere weiteren Überlegungen gehen von der Frage aus, wem das unbesiedelte und ungenutzte Land eigentlich gehört habe. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage fällt nicht leicht, da die an sich nur dürftige Quellenlage eine Kluft zwischen formalem Rechtsanspruch und tatsächlicher Praxis erkennen läßt. Unbesiedeltes Land war ursprünglich dem König vorbehalten, sei es zur extensiven Jagdnutzung, sei es zur Kolonisation, beispielsweise mittels Klostergründungen oder Okkupation durch bäuerliche Gruppen.¹⁵ Solange das Königtum aber keinen Versuch unternahm, ein unerschlossenes Waldgebiet zu nutzen oder sogar zu kolonisieren, bildete dieses de facto ein herrenloses Niemandsland, das dem Zugriff desjenigen offenstand, der sich als erster an eine Erschließung wagte. Im mittelalterlichen «Personenverbandsstaat», den man sich nicht ohne jegliche Bindung an einen Grund und Boden vorstellen kann, hörte die tatsächliche staatliche Gewalt – wie auch immer man diese definieren mag – am Rand des besiedelten und wirtschaftlich genutzten Landes auf.¹⁶ Daraus ergab sich auch die Möglichkeit, den «staatlichen Hoheitsbereich» und damit die politische Macht durch die Erschließung und Besiedlung von Neuland zu erweitern¹⁷, eine Möglichkeit, von der seit dem Frühmittelalter rege Gebrauch gemacht worden ist, freilich mit schubweise wechselnder Intensität und mit wiederholter Verlagerung des geographischen Schwergewichtes.¹⁸

Wenn in der schriftlichen Überlieferung der merowingischen und karolingischen Zeit vor allem das Königtum als Träger der Kolonisationsbewegung in Erscheinung tritt, darf dennoch die Bedeutung der adligen Oberschicht für den Landesausbau im Frühmittelalter nicht unterschätzt werden, denn die an sich nur spärlichen Nachrichten belegen schon vor dem 9. Jahrhundert eine recht umfangreiche Rodungstätigkeit auf der Ebene eines privaten Unternehmertums.¹⁹

Hinweise aus dem 1. Jahrtausend auf Kolonisationsbestrebungen unter königlichem Einfluß sind auch in der Schweiz greifbar, obwohl es zu beachten gilt, daß die dünn besiedelten Gebiete der nachmaligen Eidgenossenschaft für die merowingischen, karolingischen und ottonischen Herrscher nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sind. Die Anstrengungen des früh- und hochmittelalterlichen Königtums konzentrierten sich auf die Sicherung der nach Italien führenden Verkehrsrouten, während eine königliche Siedlungspolitik, welche die großflächige Erschließung von neuem Fiskalland bezweckt hätte, völlig unterblieb, obwohl bis ins 11. Jahrhundert im Jura und im Voralpengebiet noch sehr große, zusammenhängende Flächen ungerodeten Waldes bestanden haben müssen.²⁰ Diese Überlegungen treffen allerdings nicht für die Westschweiz zu, das Kerngebiet des 888 gegründeten Königreiches Hochburgund.²¹ Das von den Welfen abstammende hochburgundische Königshaus der Rudolfinger hat im 10. Jahrhundert wiederholt versucht, durch die Erschlie-

ßung von Neuland seine Machtbasis zu erweitern, freilich mit geringem Erfolg.²² Unbeantwortet bleibt die Frage nach der allfälligen Weiterführung einer königlichen Rodungstätigkeit nach dem Übergang Burgunds an das Römisch-deutsche Reich unter Kaiser Konrad II. um 1033. Gewisse Hinweise auf eine nennenswerte Einwirkung des salischen Kaiserhauses auf die Siedlungsverhältnisse in Burgund bleiben unsicher, und die Herrschafts- und Besitzverhältnisse, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert erfaßbar sind, bieten keine Indizien für eine Erstarkung der Krongewalt oder für ein Anwachsen des Königsgutes im 11. Jahrhundert.²³ Somit kann auch unter Berücksichtigung der im Königreich Burgund etwas anders verlaufenen Entwicklung für das Gebiet der heutigen Schweiz alles in allem festgehalten werden, daß die früh- und hochmittelalterliche Kolonisationsbewegung kaum oder in Burgund nur sehr beschränkt vom Königtum getragen wurde.

Damit erhebt sich die Frage, von wem anstelle des desinteressierten oder ohnmächtigen Königtums die nachweislich sehr umfangreiche Rodungstätigkeit im Jura, im Mittelland und im Alpenraum ausgegangen sei.

Im alemannischen Raum scheinen die Herzöge wenigstens zeitweise eine gewisse Rolle als Träger der Kolonisationsbewegung gespielt zu haben. Freilich hat das Herzogtum in Alemannien bzw. Schwaben nie dieselbe Bedeutung erlangt wie in Bayern oder Sachsen. Es wechselte zu oft die Familie, als daß sich aus Herzogswürde, Amtsgut und Familienbesitz eine feste Herrschaft hätte bilden können²⁴, zudem dürften wichtige alemannische Siedlungsgebiete – wir denken etwa an das Elsaß oder an den Aareraum – überhaupt nicht zum Machtbereich der Herzöge gehört haben.²⁵ Was Paul Kläui aus Gütern hochmittelalterlicher Dynasten im Zürichbiet scharfsinnig als ursprüngliches Herzogsgut identifiziert, braucht nicht unbedingt «herzogliches Amtsgut» gewesen zu sein, sondern könnte auch als Familienbesitz jener frühmittelalterlichen Adelsippe angesprochen werden, die zeitweise die alemannische Herzogswürde innehatte und in frühkarolingischer Zeit aus der Geschichte verschwand.²⁶ Die Kerngebiete dieses von Kläui rekonstruierten Herzogsgutes lagen zum Teil auf Altsiedelland und könnten, vor allem in der Umgebung des spätkaiserzeitlichen Kastells Oberwinterthur, auf römisches Fiskalgut zurückgehen. Daneben gab es aber auch Herzogsgut in ausgesprochenem Kolonisationsgebiet, so daß für diese hochadlige alemannische Sippe eine, wenn auch nicht zwingend vom Herzogsamt abzuleitende, jedenfalls aber doch beträchtliche Rodungstätigkeit angenommen werden darf. Ähnliches gilt für die elsässische Herzogsfamilie der Etichonen, die im 7. Jahrhundert in den Jura vorstieß und mit den bereits anwesenden Siedlern und dem Kloster Moutier-Grandval in Konflikt geriet.²⁷ Weitere Hinweise auf adlige Rodungsherren im Frühmittelalter sind spärlich, aber deutlich. In der Ostschweiz tritt uns die sogenannte Beata-Landoalt-Sippe entgegen, die um 745 ihren weit zerstreuten Besitz, der einen beträchtlichen Anteil an Rodungsflächen aufwies, an die Klöster

Säckingen und St. Gallen veräußerte.²⁸ In Rätien scheint vor allem das Geschlecht der Victoriden den Landesausbau gefördert zu haben.²⁹ Während über die Beteiligung und die Führerstellung der adligen Oberschicht beim Kolonisationswerk des Frühmittelalters und der Karolingerzeit keine Zweifel bestehen, bleibt die Tätigkeit von genossenschaftlich organisierten Freibauern umstritten.³⁰

Frühe Adelsburgen in Rodungsland

Mittelpunkte herrschaftlicher Güterkomplexe waren bis in den Beginn des 10. Jahrhunderts die «Höfe», auch Fron-, Ding- oder Salhöfe u. dgl., lat. «curiae» oder «curtes» genannt. Es handelte sich um ausgedehnte Gebäudekomplexe, die nicht nur Behausungen für die Leute, sondern auch alle möglichen Wirtschaftsbauten für handwerkliche Gewerbe und für die landwirtschaftliche Versorgung umfaßten. Landgüter und Herrschaftsrechte über Untertanen galten als Bestandteile des Hofes.³¹ Es darf als sicher angenommen werden, daß im frühmittelalterlichen und karolingischen Kolonisationsland von den adligen Rodungsherren solche Höfe angelegt worden sind.³² Noch immer unklar und umstritten ist dagegen die Frage, wann und auf welche Weise diese Höfe befestigt und damit zu Burgen umgewandelt worden sind, bzw. wie sich die Ablösung der Burg vom Hof vollzogen hat.³³ Wir können diesem äußerst komplexen und regional wohl auch ganz unterschiedlich zu beantwortenden Problem nicht nachgehen, da es über den Rahmen unseres Themas weit hinausginge.

Sicher sind die ersten Adelsburgen in Rodungsland bereits im frühen 10. Jahrhundert entstanden. Schlüssige, archäologisch gesicherte Befunde liegen zwar erst vereinzelt vor, um so größeres Gewicht kommt ihnen zu, wenn man bedenkt, daß die Gesamtzahl der wissenschaftlich ausgegrabenen Schweizer Burgen wenige Dutzend nicht übersteigt. Sicher bis ins 10. Jahrhundert gehen folgende Anlagen zurück: Burghalden, Frohburg, Grenchen, Löwenburg, Vorder-Wartenberg, Zunzgen, Stammheimerberg.³⁴ (Wenig Aussagewert für diese Fragestellung haben die ebenfalls ins 10. Jahrhundert zu datierenden Anlagen von Bümpliz und Zug, da es sich bei diesen anfänglich nicht um Burgen, sondern um Fronhöfe gehandelt hat. Ebenfalls außer Betracht fallen die beiden alpinen Festen Schiedberg und Bellinzona, deren Besiedlung lückenlos bis in die römische Kaiserzeit zurückverfolgt werden kann und deren Geschichte somit keine Beiträge zum Problem des Burgenbaues auf Rodungsland liefert.³⁵)

Der Burgcharakter der betreffenden Objekte ergibt sich mehrheitlich bereits aus der Topographie des Baugeländes; denn mit Ausnahme der etwas aus der Reihe fallenden Anlage von Zunzgen liegen die erwähnten Bauwerke alle auf felsigen oder steil abfallenden, schwer und unbehaglich zugänglichen Anhöhen, was sich nur aus dem Verteidigungswillen ihrer Erbauer heraus erklären läßt. Künstliche Annäherungshindernisse wie Wälle und Grä-

ben sowie trocken und Mörtelverbunden aufgeführte Umfassungsmauern, zum Teil mit Türmen bewehrt, erschweren einen feindlichen Angriff. Im Innern der Anlagen scheint es indessen bloß einfache, ebenerdige Holzhäuser gegeben zu haben. Zunzgen verkörpert den im Ausland bereits gut erforschten frühen Burgentyp der *Motte*, der Burg mit einem künstlich aufgeschütteten Hügel im Mittelpunkt.³⁶ Wie die Befunde auf Grenchen und Frohburg gezeigt haben, wurde die vorwiegend auf Holz und Erde ausgerichtete Burgenbauweise seit der Mitte des 11. Jahrhunderts allmählich durch verschiedene Steinbauformen abgelöst. Daraus darf gefolgert werden, ein erheblicher Teil der im Jura und im Mittelland bekannten, zahlreichen «Erdburgen», auf denen nicht die geringsten Spuren von Mörtel oder Mauerwerk zu erkennen sind, die aber unverkennbar künstlich angelegte Gräben, Wälle und Mottenhügel aufweisen, sei bereits im 10. Jahrhundert entstanden, wobei wir freilich einräumen wollen, daß die Mehrzahl dieser Objekte doch wohl erst ins 11. oder vielleicht sogar noch ins frühe 12. Jahrhundert gehört.³⁷ Wie unten zu zeigen sein wird, würden gewisse, archäologisch vorerst nicht abgesicherte Datierungen einzelner Burgen ins 10. Jahrhundert gut ins Bild der schriftlichen Überlieferung passen. Historische Nachrichten gestatten es uns, bei einigen der obengenannten, archäologisch erfaßten Burgen die ursprünglichen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse zu erkennen.

Während die historischen Begleitumstände bei der Entstehung der Holz-Erdburg Stammheimerberg ZH und der frühen Steinburg Burghalden BL noch undurchsichtig sind, stehen für die Anlagen von Grenchen SO, Löwenburg BE, Frohburg SO und Ödenburg BL die Gründerfamilien fest. Die Festen Grenchen und Löwenburg sind von Geschlechtern aus der Schicht der sogenannten «Edelfreien», lat. «nobiles», gegründet worden, die Frohburg und die Ödenburg dagegen von Sippen, die schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte den Grafentitel führten.

Die Grafen von Frohburg³⁸, in den schriftlichen Quellen um die Mitte des 11. Jahrhunderts erstmals faßbar, stellen eine Nebenlinie der um 1000 im Hauptstamm mit Bero ausgestorbenen älteren Aargaugrafen dar. Von der Frohburg aus wurde das noch weitgehend unerschlossene Waldland im Raume der Hauensteinpässe kolonisiert, wodurch ein ausgedehntes frohburgisches Eigengut als Kernbesitz des Grafenhauses entstand. Ähnliche Verhältnisse liegen auf der Ödenburg bei Wenslingen vor, die von den im Fricktal beheimateten Grafen von Homberg errichtet worden ist.³⁹ Die Burg Grenchen bildete den einen Stammsitz einer ursprünglich im Altsiedelland der Aaresenke zwischen Jurasüdfuß und Bucheggberg beheimateten Familie. Der andere, wahrscheinlich ältere Sitz, nachmals Straßberg genannt, lag bei Büren an der Aare und dürfte aus einem ursprünglichen Herrenhof hervorgegangen sein. Im Waldgebiet um die Burg Grenchen herum entstand sukzessive ein beträchtlicher landwirtschaftlicher Nutzungsbereich, der von den Fluren der frühmittelalter-

lichen Dörfer Grenchen und Bettlach am Jurasüdfuß bis auf die Kämme des Juras hinaufreichte.⁴⁰ Während die Rodungszone um die Burg Grenchen unmittelbar an die Fläche des Altsiedellandes angrenzte und somit eine direkte Erweiterung des Nutzungs- und Herrschaftsbereiches der edelfreien Herren von Grenchen darstellte, ist die Löwenburg in völliger geographischer Loslösung vom ursprünglichen Güterkomplex der Gründerfamilie entstanden. Die edelfreie Sippe, von der sich ein Zweig nachmals nach der Löwenburg nannte, war im Altsiedelland des mittleren Sundgau, vor allem im Raume von Altkirch, begütert. Als mutmaßlicher frühester Sitz des Geschlechtes hat der Dinghof von Henflingen zu gelten. Das Rodungsgebiet um die Löwenburg, gelegen im hinteren Lützelal, war demnach in der Luftlinie gegen zwanzig Kilometer vom ursprünglichen Güterkomplex entfernt. Der Ortsname «Ober-Luemsweiler», der einem abgegangenen Dörfchen im Lützelal innerhalb der Herrschaft Löwenburg anhaftet, läßt erkennen, daß sich die adligen Rodungsherren für ihre Kolonisationstätigkeit bäuerlicher Untertanen aus dem Sundgau bedienten.⁴¹

Grafen und Edelfreie als Rodungsherren

In den vier archäologisch und historisch erfaßbaren Beispielen Frohburg, Ödenburg, Grenchen und Löwenburg treten uns im 10. Jahrhundert, d. h. im Zeitraum, da der Bau von Adelsburgen bei uns einsetzt, als Träger der Kolonisationsbewegung zwei Schichten adligen Ranges entgegen, die Grafen (comites) und die Edelfreien (nobiles). Sauber trennen lassen sich diese nicht immer. Die Grenzen verliefen offenbar fließend, und gegenseitige Verschwägerungen weisen auf die enge Verflechtung der beiden Schichten hin. Jedenfalls begannen im 11. und 12. Jahrhundert verschiedene Herren, deren Väter und Vorfahren sich noch als «nobiles» bezeichnet hatten, den Grafentitel zu führen, ohne daß der Ursprung bzw. die Rechtsgrundlage für die Standeserhöhung klar erkennbar wäre.⁴² Die größtenteils wohl bloß usurpierten Grafentitel der «nobiles» erwiesen sich übrigens nicht selten als wenig dauerhaft.⁴³

Rodungstätigkeit, verbunden mit dem Bau von Burgen, der Gründung von Klöstern und der Ansiedlung bäuerlicher und gewerblicher Untertanen sowie mit der Bildung von Herrschaften, läßt sich bei zahlreichen Geschlechtern edelfreien und gräflichen Ranges nachweisen oder wenigstens vermuten. Mangels archäologischer Forschungen können wir uns freilich bloß aus schriftlichen Quellen informieren, und diese reichen nur ausnahmsweise in das 11. oder gar 10. Jahrhundert zurück. Immerhin spiegeln sich in den Besitzverhältnissen des besser belegten 12. und 13. Jahrhunderts manche Zustände aus älterer Zeit, so daß Rückschlüsse auf Vorgänge des 10. und 11. Jahrhunderts möglich werden. Ein aus «nobiles» und «comites» bestehender Kolonisationsadel ist in allen drei Zonen der

Schweiz nachweisbar, im Jura, im Mittelland und in den Alpen, freilich mit unterschiedlicher regionaler Dichte. In den gebirgigen Gegenden des Jura und des Alpenraumes beteiligten sich sowohl ansässige Geschlechter als auch auswärtige Herren am Landesausbau. In den Jura drangen Familien aus dem Elsaß und aus dem Mittelland vor, und in den Alpentälern setzten sich Geschlechter aus dem Unterland fest. Soweit ersichtlich, begleitete diesen Kolonisationsvorgang seit dem 10. Jahrhundert neben der Bildung von Herrschaften ein reger Burgenbau. Diese frühen Anlagen des 10. und 11. Jahrhunderts sind freilich zu einem großen Teil nachträglich wieder preisgegeben und in ihrer Aufgabe als Herrschaftszentren durch Neugründungen des 12. und 13. Jahrhunderts abgelöst worden. Ganze Gruppen früher Holz- und Erdburgen, die man im 12. und 13. Jahrhundert zugunsten modernerer Steinburgen preisgegeben hat, welche man in der näheren oder weiteren Umgebung errichtete, finden sich etwa im Emmental, im mittleren Aareraum, namentlich um den Bucheggberg herum, sowie im Waadtland.

Verschiedene Geschlechter und Herrschaften lassen sich im 11. und frühen 12. Jahrhundert etwas deutlicher fassen. Ihre Anfänge mögen noch ins 10. Jahrhundert zurückreichen. Neben kleineren Familien, zu denen das erwähnte Haus Löwenberg zählte, waren es vor allem die Grafen von Saugern, die vom Elsaß her in den Jura vordrangen und hier eine umfangreiche Kolonisationstätigkeit entfalteten.⁴⁴ Das Delsberger Becken, wo sie ihre Stammburg errichteten, bildete den Kern ihres Güterkomplexes. Noch vor dem frühen 12. Jahrhundert dehnten sie ihren Besitz bis ins Birseck aus, wo sie die Burgen Pfeffingen und Dorneck gründeten, und auf nicht ganz klare Weise vermochten sie ihre Macht ins Berner Seeland vorzuschieben, wo sie um 1131 das Kloster Frienisberg gründeten.⁴⁵ Erfolgreiche Unternehmungen erschlossen die Waldgebiete des Juras von Süden her. Die Gründung der Rodungsherrschaft Frohburg vom Aargau aus haben wir bereits erwähnt. Eine mächtige, ursprünglich um Vinelz am Bielersee begüterte Familie edelfreien Standes, die auf der Erdburg Fenis hauste, brachte um 1100 altes burgundisches Königsgut am Nordufer des Neuenburgersees in ihre Gewalt. Von einer an der Stelle eines älteren Königshofes errichteten neuen Burg (novum castrum = Neuenburg), die zum namengebenden Stammsitz des Geschlechtes werden sollte, wurde die Kolonisation der Juratäler bis in die Gegend um Le Locle in Angriff genommen.⁴⁶ Andere Zweige des Geschlechtes machten sich an die Urbarisierung des Sumpfgeländes zwischen Bielersee und Aare. Hier entstand als Herrschaftsmittelpunkt die Feste Nidau, nach der sich ein weiterer Zweig des Geschlechtes nannte.⁴⁷ Ebenfalls in den Jura stießen die in mehrere Zweige geteilten Herren von Grandson vor.⁴⁸ Vom mittleren Aareraum her schoben sich noch im 11. Jahrhundert die freiherrlichen Geschlechter von Balm und von Bechburg in den Jura hinein und legten inmitten neugerodeten Landes ihre Stammfesten Balm und Alt-Bechburg an.⁴⁹

Auch im schweizerischen Mittelland, das bis ins 12. Jahrhundert hinein über weite Strecken hinweg noch dünn bis gar nicht bewohntes Waldland darstellte, spielte sich im 10. und 11. Jahrhundert eine umfangreiche hochadlige Kolonisationstätigkeit ab. Im Waldgebiet südlich von Solothurn errichteten die Grafen von Buchegg eine selbständige Herrschaft. Ihr ursprünglicher Sitz war vermutlich das imposante Erdwerk der sog. «Teufelsburg» bei Rüti.⁵⁰ In der Westschweiz schuf der Zerfall der burgundischen Königsmacht unter Rudolf III. dem Faulen (993–1032) besonders günstige Voraussetzungen für die Bildung selbständiger Adelherrschaften, indem sich Geschlechter gräflichen und edelfreien Standes Königsgut aneigneten, von dem aus sie eine wirkungsvolle Kolonisationstätigkeit entfalteten. Die Herrschaften Aubonne und Glâne sowie der Güterkomplex der Grafen von Genf dürften damals entstanden sein.⁵¹ Auch das später so bedeutende Haus Savoyen wird seinen Grundstein zum nachmaligen Aufstieg durch die Übernahme burgundischen Königsgutes und die Kolonisierung unbesiedelten Waldlandes vom ersten Stammsitz Chillon aus gelegt haben.⁵² Wenig wissen wir über die Güter des Hauses Rheinfelden, die im Waadtland und im Oberaargau lagen und jedenfalls zu einem großen Teil aus Kolonisationsland bestanden.⁵³ Im Aargau setzten die Grafen von Lenzburg, die Rechtsnachfolger der alten Bero-Sippe, die Kolonisationstätigkeit ih-



^
Abb. 4 Valangin NE, Gründung des Hauses Neuenburg in Kolonisationsgebiet.

Abb. 5 Alt-Bechburg SO, Stammsitz der im 11. Jahrhundert aus dem Oberaargau in den Jura eingewanderten Freiherren von Bechburg.



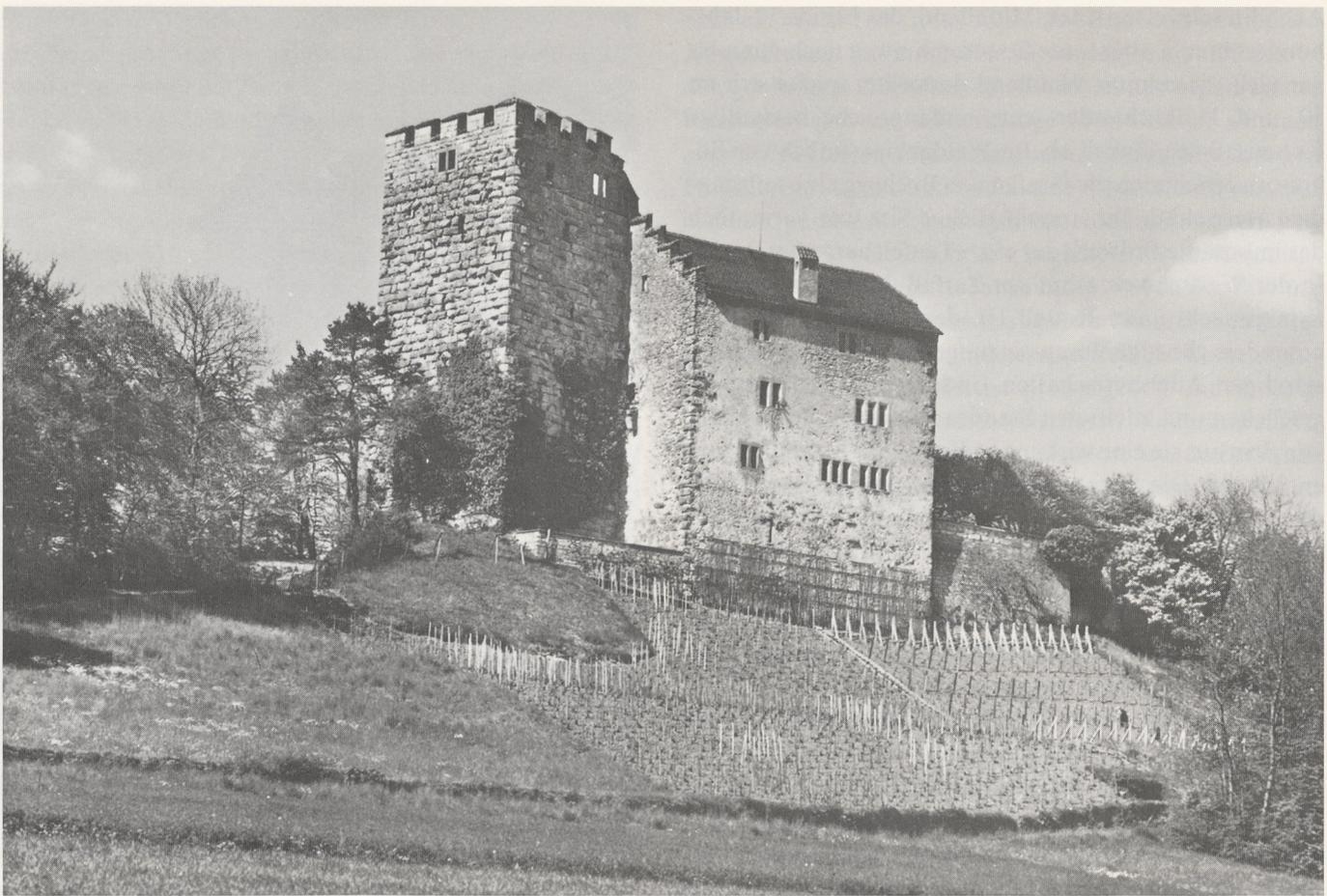


Abb. 6 Habsburg AG. Im 11. Jahrhundert als Herrschaftszentrum in ausgedehnter Rodungszone errichtet.

rer Vorgänger fort.⁵⁴ Sie wurden allerdings bald einmal von den Habsburgern konkurrenziert. Dieses Geschlecht war ursprünglich im Elsaß begütert, hatte dann im 10. Jahrhundert wegen seiner Verwicklung in einen Aufstand gegen Kaiser Otto I. seine dortige Machtstellung eingebüßt und war in den Aargau ausgewichen, wo sich Lanzelin, der Sohn des enteigneten Guntram, im zerfallenen Römerkastell Altenburg bei Brugg einrichten sollte. Von hier begann die Familie, durch eine gezielte Rodungspolitik einen neuen Herrschaftsbereich aufzubauen. Als dessen Mittelpunkt entstand nach 1020 unter Graf Ratbot die Feste Habsburg, die dem Geschlecht kurz darauf den Namen gab.⁵⁵ Neben den großen Familien behaupteten sich auch kleinere edelfreie Geschlechter. Bei Melchnau baute die Sippe der Freien von Langenstein-Grünenberg eine selbständige Herrschaft auf⁵⁶, am unteren Ende des Hallwilersees begründeten die Freien von Hallwil eine kleine Allodialherrschaft auf Novalland, die sie von ihrem ursprünglich hölzernen Stammsitz aus verwalteten. Im ausgehenden 12. Jahrhundert entstand an dessen Stelle die ausgedehnte Wasserburg Hallwil.⁵⁷ Südlich des Zürichsees legten die Freien von Sellenbüren eine ausgedehnte Rodungsherrschaft an, während im unteren Aareraum die Freien von Tegerfelden schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts über umfangreiche Rodungsgüter verfügten.

Zwischen Zürich- und Bodensee tritt uns gleich eine ganze Gruppe von frühen Kolonistengeschlechtern entgegen. Deren ursprünglicher Besitz lag auf Altsiedelland, das zum frühmittelalterlichen schwäbisch-alamannischen Herzogsgut gehört hatte. Von diesem aus war spätestens seit dem 11. Jahrhundert eine systematische Rodungstätigkeit betrieben worden. So dürfte etwa die Kyburg, die am Rande einer noch heute deutlich erkennbaren Rodungsinsel liegt, von einer hochadligen Sippe gegründet worden sein, deren ursprünglicher Sitz im Raume des Kastellbezirkes von Oberwinterthur lag und wohl aus einem Fronhof bestand. Zur selben Gruppe sind die Häuser Regensberg, Uster-Rapperswil und Wülflingen zu zählen.⁵⁸ Ein bedeutendes Kolonistengeschlecht bildeten im Thurgau die Edelfreien von Märstetten-Klingen. Die Anfänge deren Herrschaft auf Rodungsland reichen mindestens bis ins 11. Jahrhundert zurück.⁵⁹ Kleinere Familien edelfreien Standes, faßbar erst im Spätstadium ihres Niederganges, die sich zwischen dem 10. und dem 12. Jahrhundert eine kleine Allodialherrschaft auf Rodungsgelände aufzubauen vermochten, scheint es in der Ostschweiz in großer Zahl gegeben zu haben.⁶⁰

So wie verschiedene Geschlechter edelfreien oder gräflichen Standes vom Mittelland aus im 10. und 11. Jahrhundert in den Jura vorstießen, um in diesem Waldgebirge durch Kolonisation Herrschaften aufzurichten, so läßt sich auch schon früh eine nach Süden, in den Alpen- und Voralpenraum, gerichtete kolonisationspolitische Expansion nach-



Abb. 7 Greyerz FR. Mittelpunkt der Rodungsherrschaft Greyerz im Freiburger Oberland.

weisen. Aus dem mittleren Saaneraum schoben sich noch im 11. Jahrhundert die Grafen von Ogoz in den hintersten und obersten Talabschnitt vor und begründeten dort die Herrschaft Greyerz. Der Name wird mit der Bezeichnung «gruyer» (Förster) in Verbindung gebracht, was direkt auf die Rodungstätigkeit hinweist.⁶¹ Wahrscheinlich noch vor 1150 verlegten die Freien von Oppligen im Seeland ihren Stammsitz in die Waldgebiete am Brienersee, wo sie auf gerodetem Allodialgut die Herrschaft Ringenberg begründeten.⁶²

Eine frühe Einwanderung edelfreier Sippen aus dem mittleren Aareraum in die im 10. Jahrhundert noch weitgehend unbesiedelten Waldgebiete des Emmentals führte zur Bildung mehrerer allodialer Kleinherrschaften in Rodungsland und zum Bau zahlreicher Erd- und Holzburgen. Von diesem frühen Kolonisationsadel sollten die im 12. und 13. Jahrhundert schriftlich faßbaren Freiherrengeschlechter von Lützelflüh-Brandis, von Signau, von Trachselwald und von Sumiswald abstammen.⁶³ Das Entlebuch dürfte noch im 11. Jahrhundert durch die Freiherren von Wolhusen kolonisiert worden sein.⁶⁴

In Unterwalden scheint eine hochadlige Kolonisationstätigkeit bereits im 10. Jahrhundert eingesetzt zu haben, wie der frühe Grundbesitz der Häuser Lenzburg und Froh-

burg zeigt.⁶⁵ Intensiviert wurde der Landesausbau im 11. und frühen 12. Jahrhundert durch die am Albis beheimateten Freiherren von Sellenbüren.⁶⁶ Eine lenzburgische Rodungsbewegung erfaßte im 11. Jahrhundert die Zugerseegegend und den Kessel von Schwyz. Hier entstanden als neue Herrschaftszentren der befestigte Hof von Zug und der nicht näher faßbare Herrenhof zu Arth.⁶⁷ Vom oberen Zürichseeraum her stießen die edelfreien Herren von Uster-Rapperswil rodend in die Voralpenzone des oberen Sihltales vor, wo sie sich noch im 11. Jahrhundert die Vogtei über das Kloster Einsiedeln sicherten.⁶⁸ Schließlich sind noch die Grafen von Bregenz zu erwähnen, die von ihrem alten Udalrichinger Hausgut am Bodensee aus im St. Galler Rheintal kolonisierten und ihren Herrschaftsbereich bis weit ins Innere des rätschen Alpenraumes hinein ausdehnten.⁶⁹ Unklarheit herrscht über den Ursprung der Besitzansprüche des süddeutschen Geschlechtes von Gamertingen auf Güter und Rechte im Oberengadin. Die Möglichkeit, daß auch hier eine hochadlige Kolonisationstätigkeit zugrunde liegt, darf nicht außer acht gelassen werden.⁷⁰

Eine bedeutende Rodungstätigkeit entfaltete im Alpenraum indessen auch der einheimische Hochadel, der bei Beginn der kolonisatorischen Expansion im 10. Jahrhundert bereits im Lande seßhaft war und wohl auf die heterogen zusammengesetzte grundbesitzende Oberschicht des Frühmittelalters und der Spätantike zurückzuführen sein dürfte.⁷¹

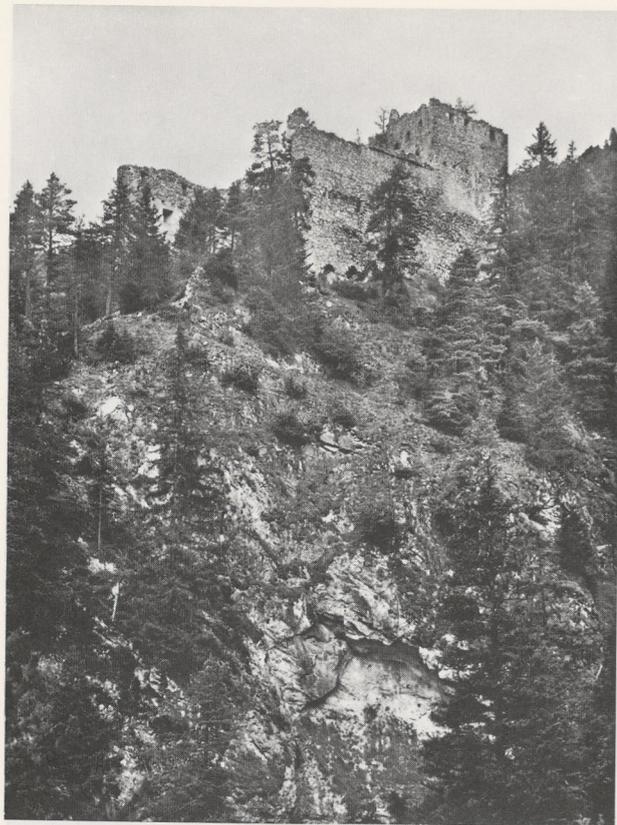
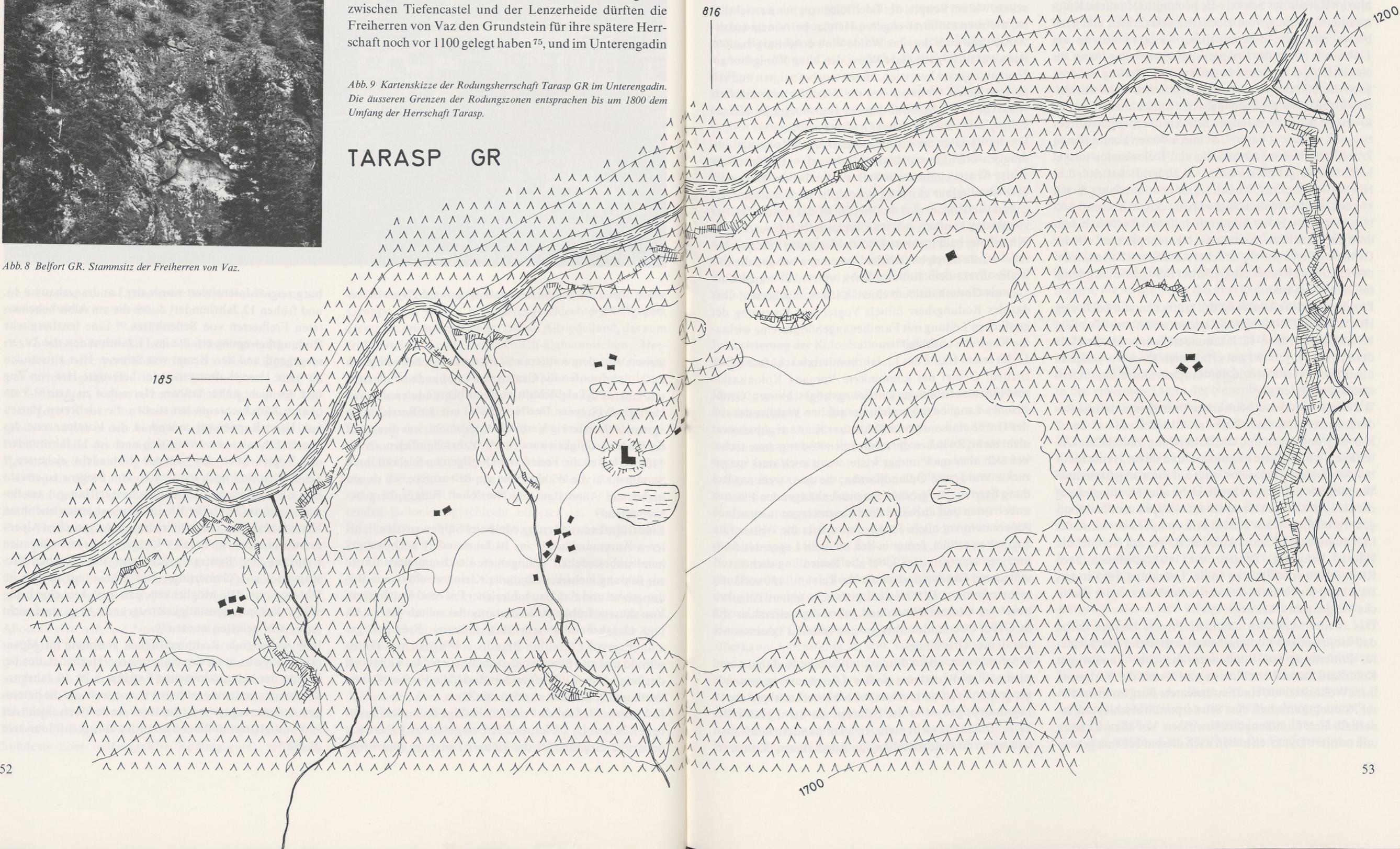


Abb. 8 Belfort GR. Stammsitz der Freiherren von Vaz.

Wenig Spuren eines Kolonisationsadels aus dem frühen Hochmittelalter haben sich in den südlichen Alpentälern erhalten. Im Bleniotal scheint im 11. Jahrhundert unter der Führung des Hauses Torre gerodet worden zu sein⁷², und am Landesausbau in den nördlichen Seitentälern des Locarnese könnte sich der Sippenverband der Capitanei von Locarno beteiligt haben.⁷³ Einen zahlreichen und starken Rodungsadel edelfreien Standes hat es dagegen in Rätien gegeben. Im Vorderrheintal setzte die Kolonisationstätigkeit der Häuser Sagens-Wildenberg, Rhäzüns und Belmont spätestens im 11. Jahrhundert ein⁷⁴, im Waldgebiet zwischen Tiefencastel und der Lenzerheide dürften die Freiherren von Vaz den Grundstein für ihre spätere Herrschaft noch vor 1100 gelegt haben⁷⁵, und im Unterengadin

Abb. 9 Kartenskizze der Rodungsherrschaft Tarasp GR im Unterengadin. Die äusseren Grenzen der Rodungszonen entsprachen bis um 1800 dem Umfang der Herrschaft Tarasp.

TARASP GR



entstand um die Mitte des 11. Jahrhunderts bei Schuls in waldiger Einöde, in einer «terra aspera», die Herrschaft Tarasp als Gründung einer edelfreien Familie aus dem Vintschgau.⁷⁶

Spätestens um 1100 begründete das Haus Toggenburg im mittleren Thurtal eine ausbaufähige Rodungsherrschaft.⁷⁷ Im Berner Oberland scheinen zur frühesten Schicht des einheimischen edelfreien Kolonisationsadels die Häuser Kien im Frutigtal und Erlenbach-Weissenburg im Simmental gehört zu haben.⁷⁸

Hinter der großen, hier keineswegs vollständig aufgezählten Schar weltlicher Dynasten gräflichen und edelfreien Standes treten in der Zeit vor ungefähr 1150 die geistlichen Herrschaften als Träger einer selbständigen Kolonisationsbewegung deutlich zurück. Durch den Abt von St. Gallen wurde schon vor der Jahrtausendwende die Rodung und Besiedlung des Appenzellerlandes in Angriff genommen⁷⁹, das Kloster Disentis betrieb bereits im 11. Jahrhundert eine eigene Kolonisationstätigkeit im Urserental und auf der Lukmanierroute⁸⁰; die Bischöfe von

Sitten werden sich noch vor 1100 an die Kolonisierung der südlichen Walliser Seitentäler gemacht haben, während die Erschließung des Goms durch deutschsprachige Siedler noch in spätkarolingischer Zeit ohne Zutun des Sittener Bischofs erfolgt sein dürfte.⁸¹ Weitere Hinweise auf eine bedeutendere Kolonisationstätigkeit geistlicher Machthaber sind für die Zeit vor 1150 in der Schweiz nicht belegt, denn die Tätigkeit der bekannten kleineren Rodungsklöster wird von den weltlichen Schirmherren gelenkt worden sein.

Abgesehen von wenigen geistlichen Institutionen wurde also im Raume der Schweiz die hochmittelalterliche Kolonisationsbewegung vom Hochadel, von Grafen und Freierherren, getragen. Ergebnis dieser Tätigkeit war bis um 1150 nicht allein die Erweiterung des Lebensraumes für eine in stetiger Zunahme begriffene Bevölkerung, sondern auch die Bildung neuer Adelherrschaften unterschiedlicher Größe. Die alte karolingische Grafschaftsverfassung, soweit sie sich in der heutigen Schweiz überhaupt je durchzusetzen vermocht hatte⁸², ist durch diesen kombinierten Prozeß von Herrschaftsbildung und Kolonisation ausgehöhlt und aufgehoben worden. «Landgrafschaften», d. h. Hochgerichtsbezirke, wie wir sie im Spätmittelalter fassen können, sind jedenfalls nicht als direkte Weiterentwicklungen karolingischer Amtsgrafschaften zu verstehen, sondern als allmählich gewachsene Neuschöpfungen auf der Grundlage hochmittelalterlicher Adelherrschaften, in denen allfälligen Resten gaugräflicher Befugnisse die geringste Bedeutung zukam.⁸³

Für die Herrschaftsbildung des gräflichen und edelfreien Hochadels auf Rodungsland zeichnen sich zwischen dem 10. und dem frühen 12. Jahrhundert, wenn wir die Fälle der mehr oder minder gut erfaßbaren Einzelvorgänge zu überblicken versuchen, in der Hauptsache drei charakteristische Prinzipien ab:

Wichtigstes Merkmal beim ersten Prinzip war, daß die Rodungsherren von einer Basis im Altsiedelland aus durch Klostergründungen und die Entsendung bäuerlicher Untertanen Waldgebiete erschlossen und ihrem Herrschaftsbereich angliederten, selbst aber auf ihren angestammten Wohnsitzen, auf Burgen im Bereiche alter Siedlungen, auf ehemaligen Königshöfen oder auf okkupierten Fluchtburgen, verblieben. Nach diesem Prinzip haben vor allem die Mächtigsten des Landes kolonisiert, wie am Beispiel der Häuser Lenzburg, Bregenz und wahrscheinlich auch Rheinfelden ersichtlich ist. In der Gründung des Klosters Engelberg durch die Freien von Sellenbüren ist der nämliche Vorgang zu erkennen.

Das zweite, wesentlich häufigere Prinzip bestand darin, daß die jeweiligen Rodungsherren in größerer oder kleinerer Entfernung von ihrem ursprünglichen Familiengut Kolonisationsland erschlossen und durch die Verlegung ihres Wohnsitzes auf eine neu errichtete Burg inmitten dieser Rodungsherrschaft eine Schwerpunktverschiebung innerhalb ihrer Familiengüter bewirkten. Vor allem kleinere und mittlere Dynasten haben nach diesem Schema gehan-

delt. Als Beispiele seien die Grafen von Ogoz-Greyerz, die Edelfreien von Löwenberg, die Grafen von Frohburg und die Freien von Ringgenberg genannt.

Als dritte prinzipielle Möglichkeit ist die lokale oder regionale Kolonisation zu nennen, bei der ein einheimisches Geschlecht durch Rodung innerhalb der näheren Umgebung eine Herrschaft aufrichtete. Dies traf für die edelfreien Familien im Emmental, für die Freien von Erlenbach-Weißenburg, für die Freien von Langenstein-Grünenberg und für die Freien von Hallwil zu.

Mischformen zwischen den drei Prinzipien waren nicht selten, wie am Beispiel der Edelfreien von Fenis ersichtlich ist, die zuerst in ihrer engeren Heimat bei Vinelz kolonisierten und sich dort im Walde eine erste Burg bauten, dann auf nicht ganz klare Weise den alten Königshof am Neuenburgersee besetzten, diesen neu befestigten und von diesem neuen Wohnsitz aus die Juratäler kolonisierten. Auch die Herrschaftsbildung der Habsburger im Aargau vollzog sich nach allen drei Grundprinzipien.

Das im Verlaufe der hochmittelalterlichen Kolonisationstätigkeit erschlossene Land wurde auf unterschiedliche Weise bewirtschaftet: ein Teil wurde von der Burg oder dem unmittelbar zur Burg gehörigen Wirtschaftshof aus genutzt und diente eher der Viehzucht, der andere Teil – er konnte im Umfang sehr variieren und bald nur wenige Einzelhöfe, bald mehrere Dörfer oder ganze Täler umfassen – wurde durch bäuerliche Untertanen bebaut, die entweder direkt dem Rodungsherrn unterstellt waren oder aber als Gotteshausleute einem Kloster angehörten, über das der Rodungsherr mittels Vogtei und Besetzung der geistlichen Leitung mit Familienangehörigen eine wirksame Kontrolle ausübte.⁸⁴

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war auf schweizerischem Gebiet der kombinierte Vorgang Kolonisation und Herrschaftsbildung keineswegs abgeschlossen. Große Flächen kaum oder gar nicht besiedelten Waldlandes von der Größe eines mittleren Schweizer Kantons gab es zwar nicht mehr. Zwischen die zahlreichen Rodungszonen schoben sich aber noch immer weite, wenn auch stark ausgezackte Wald- und Ödlandpartien, die einer weiteren Rodung harhten. Die größten zusammenhängenden Flächen un bebauten und unbesiedelten Landes lagen in einzelnen Alpentälern vor allem Rätians, wo später die Walser Einzug halten sollten, ferner in den höheren Lagen des Juras und des Napfgebietes. Über die Besiedlungsdichte verschiedener Gebiete sind wir für die Zeit um 1150 vorläufig nicht informiert. Es fehlen beispielsweise nähere Angaben über das Glarner Hinterland, über die Seitentäler des St. Galler Oberlandes, über gewisse Teile des Tessins sowie des Berner Oberlandes.

Möglichkeiten, allein durch großflächige Rodungen und planmäßige Besiedlung weiter Leerräume bedeutende geographisch zusammenhängende Herrschaftsbereiche zu begründen, gab es in der Schweiz seit der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht mehr. In allen Landesteilen hatten sich schon zu viele unabhängige Allodialherrschaften, sei

es auf Rodungsland, sei es auf Altsiedelgebiet oder auf ehemaligem Königs- und Herzogsgut, gebildet, als daß eine auf Rodung fußende Territorialpolitik größeren Ausmaßes noch denkbar gewesen wäre. Wer eine Adels Herrschaft von überregionalen Dimensionen begründen wollte, mußte sich zwangsläufig mit den bereits bestehenden Herrschaften der Grafen und Freiherren auseinandersetzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Herzöge von Zähringen im Bereiche des Rektorates Burgund. Was sie hier seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert innehatten, waren, abgesehen von Herrschaftsansprüchen, die es erst noch durchzusetzen galt, heterogen zusammengesetzte und bunt zusammengestückelte Güter und Rechte, deren Kern das seit dem Ende des selbständigen Königreiches Burgund stark geschrumpfte Königsgut darstellte.⁸⁵

Im Unterschied zum Schwarzwald, wo die Zähringer eine großflächige Kolonisation und Territorialbildung zu betreiben vermochten, mußten sie sich im Rektorat Burgund und später auch im Gebiet der Reichsvogtei Zürich auf unregelmäßig zerstreute Einzelgüter abstützen. Durch kleinräumige Kolonisation versuchten sie diese zu erweitern, wie am Beispiel der auf altem Königsgut erfolgten Gründung der Städte Murten und Bern ersichtlich ist.⁸⁶ Um eine Landesherrschaft über ein größeres geschlossenes Territorium aufrichten zu können, mußten sie aber den zahlreichen, auf eigenem Kolonisationsgut sitzenden Alodialadel gräflichen und edelfreien Standes unterwerfen.⁸⁷ Auf dieses Problem ist später noch zurückzukommen.

Intensivierung der Kolonisationstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert

Das 12. und 13. Jahrhundert brachten eine zunehmende Beschleunigung und Intensivierung der adligen Kolonisationstätigkeit. Die alten und erfolgreichen Familien erweiterten und vertieften ihre bisherigen Rodungsunternehmungen, wobei nicht nur die Erschließung des an den bisherigen Besitz angrenzenden Waldlandes angestrebt wurde, sondern auch die Bildung neuer, oft weit abgelegener Rodungszentren, die sich dann zu Kristallisationspunkten eigener Herrschaftskomplexe entwickeln konnten. Neben die bisherigen Mittel der Kolonisation, Klostergründung, Burgenbau und Ansiedlung bäuerlicher Gruppen, trat seit der Mitte des 12. Jahrhunderts immer mehr die Stadtgründung.⁸⁸ Hier gilt es, zwei grundsätzlich verschiedenartige Typen der Stadtgründung zu unterscheiden, und zwar hat man von der Überlegung auszugehen, daß eine Stadt, um überhaupt lebensfähig zu sein, eines ihrer Größe, ihrem wirtschaftlichen Potential und ihrer gewerblichen Struktur angemessenen Wirtschaftsraumes bedurfte. Beim einen Typ der Stadtgründung, offensichtlich dem wesentlich häufigeren, war dieser Wirtschaftsraum bereits schon vorgezeichnet, wenn nicht sogar voll ausgebildet.⁸⁹ Beim zweiten Typ wurde nicht bloß eine städtische Siedlung ge-

gründet, sondern auch der erforderliche Wirtschaftsraum neu erschlossen. Die verhältnismäßig wenigen Beispiele des zweiten Typs entstammen allesamt der Kategorie der kleinen «Zwergstädtchen» mit einem nur geringen wirtschaftlichen Umschwung. Wenn man die «Burgstädtchen» ausklammert, die als städtische Gebilde aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Vorburgsiedlung einer Adelsfeste herausgewachsen sind⁹⁰, bleiben noch Belege in Dimensionen der Städtchen Waldenburg, Landeron, Wangen an der Aare, Altreu oder Fridau übrig.⁹¹ Nicht außer acht dürfen in diesem Zusammenhang die projektierten Stadtgründungen gelassen werden, die nicht über die Entwicklungsphase des Beringbaues hinaus gediehen sind und mangels Zuzüglern wieder fallengelassen werden mußten.⁹² Im Zusammenhang mit der zunehmenden Gründung von Städten im 12. und 13. Jahrhundert dürfte die fortschreitende Kolonisation außer durch die landwirtschaftliche Erschließung immer mehr durch die Ausbildung eines Verkehrsnetzes zu Wasser und zu Lande geprägt worden sein.⁹³

Die fortschreitende Rodungstätigkeit des Adels im 12. und 13. Jahrhundert wurde von einer auffallenden Zunahme des Burgenbaues begleitet. Viel häufiger als früher entstanden nun Burgen in Rodungsland selber, von denen aus eine Herrschaft über das neu erschlossene Land ausgeübt wurde. Diese Burgen des 12. und 13. Jahrhunderts unterschieden sich von den älteren Anlagen des 10. und 11. Jahrhunderts durch ihre zunehmend imposanteren Mauer-massen, die an die Stelle des älteren Erd- und Holzwerkes getreten waren. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an setzte sich ein repräsentativer Baustil durch, der durch seine hochragenden Türme, seine mächtigen Ringmauern und Torbauten und seine geräumigen Wohntrakte weithin sichtbare Akzente in die Landschaft setzte.⁹⁴

In den einsamen Tälern des Neuenburger Juras errichtete das Grafenhaus Neuenburg die Festen Môtiers und Valangin.⁹⁵ Die Grafen von Frohburg legten im 12. bzw. 13. Jahrhundert als neue eigene Wohnsitze die Festen Waldenburg und Neu-Homburg an, und als Zeichen ihrer Herrschaftsansprüche in den Grenzzonen ihres Machtbereiches erbauten sie bei Oensingen die Erlinsburgen und bei Arlesheim die Birseckburgen. Den Versuch einer stärkeren wirtschaftlichen Durchdringung ihres Machtbereiches stellten ihre zwischen 1200 und 1250 vorgenommenen Stadtgründungen dar.⁹⁶ In den Juratälern um Balsthal herum erweiterten die Freiherren von Bechburg ihre Herrschaft durch zusätzliche Rodung und den Bau weiterer Burgen.⁹⁷ Besonders erfolgreich waren im Nordwestschweizer Jura die Grafen von Thierstein, die um 1180 einen großen Teil der Erbschaft des Hauses Saugern übernahmen und deren Kolonisationstätigkeit im mittleren Birstal fortsetzten, wo sie sich im Seitental der Lüssel einen neuen Stammsitz, die Feste Neu-Thierstein, erbauten.⁹⁸ Im Aargauer Mittelland bauten die Habsburger durch Rodung, Burgenbau und Stadtgründungen ihre Machtstellung aus, während im Zürichbiet die Freiherren von Re-



Abb. 12 Neu-Falkenstein, Zentrum der gleichnamigen, im 12. Jahrhundert begründeten Rodungsherrschaft.

gensberg und die Herren von Rapperswil auf gleiche Weise ihren Besitz mehrten und festigten. Über die Gründung von Neu-Rapperswil liegt eine anschauliche, wenn auch späte Beschreibung vor.⁹⁹ Weniger durch Burgenbau als vielmehr durch Stadtgründungen scheinen im späten 12. und 13. Jahrhundert die Grafen von Kyburg in ihrem alten Machtbereich sowie im Gebiet ihres lenzburgischen Erbes ihre Herrschaft gestärkt zu haben. Einen eindrücklichen Machtzuwachs dank fortschreitender Kolonisation verzeichneten die Grafen von Toggenburg. Im rätschen Alpenraum dehnten die Herren von Tarasp ihren Einfluß vom Unterengadin bis ins Oberhalbstein aus, und die Freiherrn von Rhäzüns und von Belmont kolonisierten zusammen mit weiteren Familien Teile des Bündner Oberlandes, wo sie zahlreiche Burgen gründeten.¹⁰⁰ Auf besonders spektakuläre Weise griffen die Freiherrn von Sagens um sich. Von ihrer Stammburg Sagens aus erweiterten sie ihren Güterkomplex in der Gruob durch Rodungen auf der linken Talseite. Hier entstanden mehrere neue Burgen, vor allem die Feste Wildenberg, nach der sich der Hauptstamm des Geschlechtes fortan nannte. Eine Nebenlinie ließ sich auf der benachbarten Burg Frauenberg nieder, eine andere legte im Albulatal bei Filisur inmitten einer Neuodung die Burg Greifenstein an, und selbst im fernen Engadin setzte sich das Geschlecht fest, wo es die jüngere Burg Wildenberg bei Zernez errichtete. Der kolonisa-

torische Hauptstoß der Familie richtete sich aber nach Norden. Über das Trinser Furggli und den Kunkelspaß drangen die Wildenberger ins Taminatal vor, hier brachten sie die Vogteigewalt über das Kloster Pfäfers an sich, in dessen Besitz sie fortan rodeten, und im Sarganserland erbauten sie um 1250 als nördlichste Stützpunkte ihrer Herrschaft die Burgen Freudenberg und Wartau. Wäre das Geschlecht nicht im frühen 14. Jahrhundert ausgestorben, hätte es vielleicht im Spätmittelalter eine ähnliche Machtstellung erreicht wie das Haus Toggenburg.¹⁰¹

Das Auftauchen neuer hochadliger Geschlechter

Neben die schon im 10. oder 11. Jahrhundert faßbaren Geschlechter traten im 12. und im frühen 13. Jahrhundert weitere Familien freiherrlichen oder gräflichen Ranges, die bestrebt waren, in noch unerschlossenem Gebiet neue Herrschaften aufzurichten. Aus der Burgunderpforte schoben sich die Grafen von Montbéliard in die Ajoie hinein und setzten sich auf Pruntrut fest.¹⁰² Eine Nebenlinie gründete im Rodungsland die Feste Pfirt, nach der sie sich fortan nannte. Nach dem Aussterben des Hauses Saugern ging ein Teil der Hinterlassenschaft an die Grafen von Pfirt über, die nunmehr im Delsberger Gebiet die angefangene Rodungstätigkeit fortsetzten und auch einige alte Allodialherrschaften unter ihre Botmässigkeit brachten. Kleine Rodungsherrschaften im Jura begründeten im 12. Jahrhundert die Freiherrn von Ramstein, von Gös-



Abb. 13 Neu-Thierstein SO, entstanden gegen 1200 als Sitz der Grafen von Thierstein im Zusammenhang mit der Kolonisation des Lüsseltales.

gen, von Kaiserstuhl.¹⁰³ Im Mittelland entstanden vornehmlich auf Kolonisationsgelände im ausgehenden 12. Jahrhundert die Herrschaften Eschenbach, Wädenswil, Büron und Wart. Um Willisau bildete sich die Herrschaft der Freiherren von Hasenburg.¹⁰⁴ Im rätischen Alpenraum traten um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Freiherren von Vaz in Erscheinung, deren große Machtstellung um 1300 zu einem wesentlichen Teil auf der erfolgreichen Kolonisierung unerschlossener Täler und Landschaften beruhte.¹⁰⁵ Vom unteren St. Galler Rheintal her setzten sich die Nachkommen des Hauses Tübingen im Sarganserland fest und begründeten um 1200 auf Kolonisationsland die Herrschaften Sargans und Werdenberg. Die Freiherren von Sax, die im 12. Jahrhundert in der Mesolcina eine geschlossene Talherrschaft aufgerichtet hatten, brachten um 1200 Teile des St. Galler Rheintales und des oberen Toggenburgs an sich, wo sie durch Kolonisation neue Siedlungsräume erschlossen. Ihre wichtigsten Burgen in diesen Gebieten waren Forstegg, Hohensax und Wildenberg.¹⁰⁶ Im Thunerseegebiet entstand teilweise durch Rodungstätigkeit die Herrschaft Strättlingen.¹⁰⁷

Über die Herkunft der im 12. und frühen 13. Jahrhundert neu auftauchenden Geschlechter edelfreien Standes ist oft wenig bekannt. Manche Herrschaften mögen wesentlich älter sein, doch lassen sich ihre Spuren ohne archäologische Erhebungen nicht weiter zurück als bis zur ersten

schriftlichen Erwähnung verfolgen.¹⁰⁸ Einige Geschlechter waren von auswärts zugewandert, andere scheinen aus einer nicht näher faßbaren ländlichen Oberschicht zu stammen, die sich aus reichen, eventuell freien Bauern und grundherrlichen Beamten zusammensetzte.¹⁰⁹ Der freiherrliche Stand, welcher oft genug einen bloßen Rechtsstatus bedeutete, der durch keine bedeutende Machtstellung gestützt war¹¹⁰, könnte in vielen Fällen auf die allodiale Stellung des gerodeten Landes zurückgehen. Wir kommen später auf dieses Problem zurück.

Neben den neuen weltlichen Herrschaften auf Kolonisationsland werden im 12. und 13. Jahrhundert auch geistliche Herrschaften faßbar. Eine überaus wirkungsvolle Kolonisationspolitik betrieben im Jura die Bischöfe von Basel. In der Ajoie, in den Freibergen, im St.-Immer-Tal und am Jurasüdfuß wurden große Landflächen neu erschlossen und besiedelt, wobei als Zentren der bischöflichen Macht die Burgen Goldenfels, Franquemont, Erguel und Schloßberg entstanden¹¹¹ und verschiedene Stadtgründungen – als wichtigste seien Delsberg, Laufen, St.-Ursanne, Biel und Neuenstadt genannt¹¹² – die wirtschaftliche Durchdringung förderten. Eine ähnlich erfolgreiche Kolonisationstätigkeit entfalteten die Bischöfe von Konstanz, Chur, Sitten und Como sowie der Abt von St. Gallen. Im Rodungsgebiet von Appenzell wurde als äbtisches Herrschaftszentrum die Feste Clanx errichtet.¹¹³

Die Rodungstätigkeit des niederen Adels

Neben den Geschlechtern gräflichen und freiherrlichen Standes und neben den geistlichen Fürsten trat seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der sogenannte niedere Adel als Träger einer selbständigen Rodungstätigkeit in Erscheinung. Anfänglich mögen angesehene Bauern und grundherrliche Beamte als lokale Unternehmer Rodungsvorhaben im Auftrage eines hochadligen Kolonisationsherrn geleitet haben. Die zähringischen Dienstleute, welche in der Gründungsgeschichte der Stadt Bern erscheinen, ferner Edelknechte und Ritter, die als Vögte oder als Lehenträger auf der Rodungsburg eines hochadligen Landesherrn sitzen, können als Repräsentanten dieser von höherem Willen abhängigen, aber in der lokalen Tätigkeit selbständigen Unternehmerschicht angesehen werden.¹¹⁴ Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann jedoch die Rodungstätigkeit des niederen Adels der hochadligen Kontrolle zu entgleiten und in der Zielsetzung und in der Durchführung eine Eigengesetzlichkeit zu entwickeln, welche die Bildung großer, zusammenhängender Territorialherrschaften auf lange Zeit mindestens erschwerte, mehrheitlich sogar verunmöglichte. Es handelt sich um einen bis jetzt wenig beachteten Aspekt der Kolonisationsgeschichte. Er soll deshalb in den folgenden Ausführungen anhand von Materialien aus dem schweizerischen Raum etwas näher beleuchtet werden.

Im Unterschied zur Kolonisationsbewegung des Hochadels¹¹⁵, die auf die Erschließung größerer Gebiete hinzielte und dazu eines herrschaftlich organisierten Personenverbandes bedurfte, bewegte sich die Rodungstätigkeit des niederen Adels in verhältnismäßig kleinräumigen Dimensionen und strebte eher die Gewinnung wirtschaftlichen Nutzungsraumes als die Aufrichtung neuer Herrschaften an. Genauer gesagt, die unmittelbare Nutznießung von Novalland für landwirtschaftliche, seltener für gewerbliche Zwecke, sei es in Eigenregie, sei es mittels Untertanen, war wichtiger als die Ansprüche auf hoheitliche Rechte und Befugnisse. Dem niederen Adel ging es um die Grundherrschaft und nicht um die Landesherrschaft.¹¹⁶

Vom frühen 12. Jahrhundert an¹¹⁷ drangen die Angehörigen der meist in Sippenverbände gegliederten Schicht des niederen Adels in ungerodetes Land vor, erschloß kleine, aber zahlreiche Neulandflächen, errichtete an topographisch geeigneten Plätzen Burgen, von denen aus das Novalland landwirtschaftlich genutzt wurde, sofern man es nicht bäuerlichen Untertanen zur Bestellung überließ.¹¹⁸ Oft hat sich der gerodete Umschwung, von dessen Erträgen sich die Burgbewohner mehrheitlich ernähren mußten, bis heute erhalten. Gänzlich von Wald umgebene Rodungsbezirke, eigentliche «Rodungsinseln», sind im Jura beispielsweise auf der Schauenburg, auf der Wartburg, auf

Blochmont, auf Wildenstein oder auf Wild-Eptingen erkennbar.¹¹⁹ Im Alpenraum sind inselartige Rodungen noch um die Burgen Saxenstein, Rappenstein, Klingenhorn, Sola und Spliatsch zu beobachten.¹²⁰ Häufiger scheinen Flächen gerodet worden zu sein, welche unmittelbar an älteres Kulturland angrenzten, aber als separater Güterkomplex galten, der von einer Burg oder deren Wirtschaftsgebäude aus direkt bestellt wurde. Im rätischen Alpenraum trifft dies u. a. für Campell, Castelberg, Alt-Aspermont, Haldenstein, Moregg und Valendas zu¹²¹, im Jura für Reifenstein, Aesch-Bärenfels, Schenkenberg oder für Urgiz.¹²² Im Mittelland, wo die landwirtschaftliche Erschließung am weitesten gedieh und noch in nachmittelalterlicher Zeit betrieben wurde und wo die Fläche des nichtkolonisierten Landes verhältnismäßig gering war, haben sich die ursprünglichen, zu einer Burg gehörigen Rodungszonen am stärksten verwischt. Immerhin ist bei vielen Burgen noch gut ersichtlich, daß sie ursprünglich auf Rodungsgebiet errichtet worden sind.¹²³ Bei abgegangenen Burgen läßt sich häufig feststellen, daß die Rodungsfläche von nahegelegenen Höfen aus bis heute bewirtschaftet wird, während die Burganlage selbst mit ihrer nächsten Umgebung längst wieder von Wald überwuchert ist. Charakteristische Beispiele für diesen Vorgang sind im Jura beispielsweise Schauberg, Neuenstein und Aesch-Bärenfels, im Mittelland Alt-Ramswag, Rorberg oder Lieli und im Alpenraum Rappenstein, Gräpplang, Sola und Campell. In der Nähe von abgelegenen Burgruinen, deren Rodungsumschwung längst nicht mehr genutzt wird und

Abb. 14 Bischofstein BL. Gründung der Bischöfe von Basel, gegen 1250.



wieder vom Wald überwuchert ist, erinnern neben Lesehaufen und zerfallenen Weidemäuerchen noch Flurnamen wie Acher, Zelg, Weid u. dgl. an den einstigen Landwirtschaftsbetrieb. Manche Burggüter sind nach der Auflösung der Burg im Flursystem des nächsten Dorfes aufgegangen, wie an den Beispielen von Sternenberg bei Hofstetten SO, Münchenstein BL, Neuburg GR und Hospental UR ersichtlich ist.¹²⁴

Wenn wir die in die Tausende gehenden mittelalterlichen Burgplätze der Schweiz in ihrer landwirtschaftlichen Umgebung betrachten, können wir unschwer erkennen, daß im Jura, im Mittelland und in den Alpen rund zwei Drittel aller Anlagen in Zusammenhang mit größeren oder kleineren Rodungsunternehmungen entstanden sind. Die unzähligen, oft nicht einmal mehr dem Namen nach bekannten Adelsfamilien aller Stufen haben somit einen wesentlichen und dauernden Beitrag zum hochmittelalterlichen Landesausbau geleistet.¹²⁵

Im Jura und im Mittelland erfaßte die Kolonisationstätigkeit der adligen Oberschicht vor allem die kaum bis gar nicht erschlossenen Seitentäler sowie die noch unberührten Hochplateaus und Höhenzüge. Mehrheitlich legte der Adel seine Rodungen in talnahen Bergflanken und auf eher niederen Kuppen an, und nur ausnahmsweise drangen die vornehmen Herren in Lagen über 800 m ü. M. vor, um inmitten rauher Juraweiden Burgen zu errichten.¹²⁶ Größere Kolonisationsarbeiten in den Sumpfgebieten des Mittellandes scheinen unterblieben zu sein. Immerhin dürfte die Erbauung einzelner Burgen in feuchten Talniederungen und an sumpfigen Seeufern mit einer wenigstens kleinräumigen Urbarisierungstätigkeit verbunden gewesen sein. Dies gilt u. a. für die Burgen am ehemaligen Tugenersee, für Hallwil und Richensee und für die abgegangenen Burgen Aeschi und Kerrenried.¹²⁷ Im Burgnamen Marschlins bei Landquart hat sich noch die Bezeichnung des sumpfigen Baugrundes erhalten. In den Alpen lassen sich hochmittelalterliche Rodungen des Adels vorwiegend in den unteren, landwirtschaftlich noch nutzbaren Partien der Talflanken nachweisen, wobei sonnenexponierte Lagen offensichtlich bevorzugt waren. Umgeben von neu gerodetem Land, noch im Bereiche der Dauersiedlung, erhoben sich zahlreiche Burgen des Adels, und nur gelegentlich entstand die eine oder die andere Anlage in der höheren Region der sommerlichen Temporärsiedlungen. Zu diesen Ausnahmen gehören Klingenhorn, Salons und Obertagstein sowie wenige Anlagen auf Rodungsalpen im Kanton Tessin.¹²⁸ Das über der natürlichen Waldgrenze gelegene Grasland, das schon im Hochmittelalter als Sommerweide benützt wurde, befand sich nicht selten im Besitz adliger Herren und diente in solchen Fällen als Privatalp zur Sömmierung des ritterlichen Viehbestandes¹²⁹, doch sind bis jetzt in diesen hochgelegenen Bereichen keine Adelsburgen nachgewiesen worden.

Rodungsburgen des niederen Adels finden sich somit in der ganzen Schweiz, wenn auch in unterschiedlicher Dichte. Über ihre Entstehungszeit und über ihre Besitzer liegen

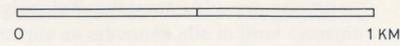
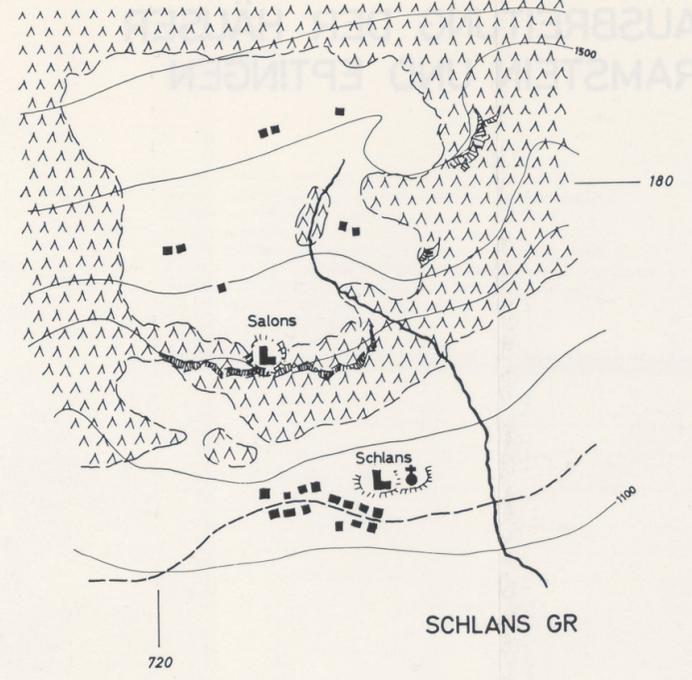
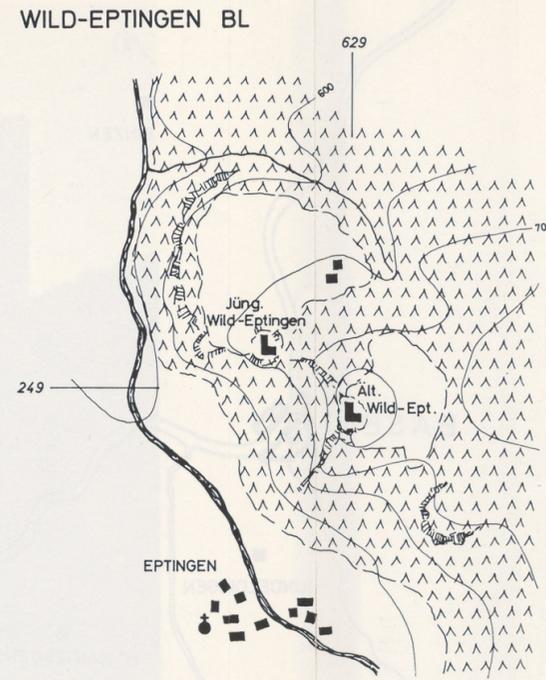
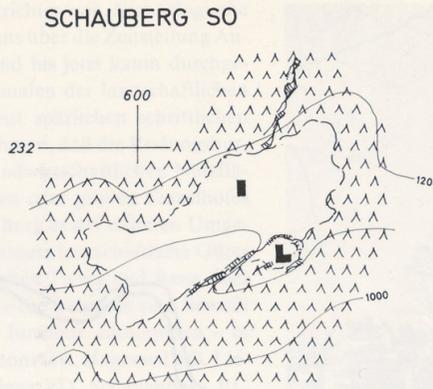
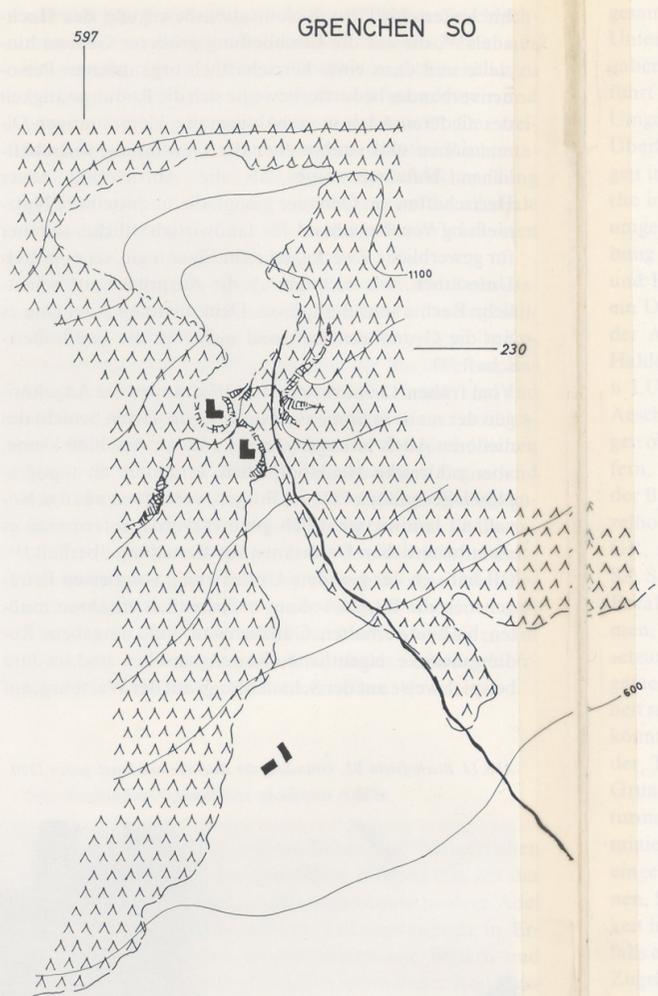
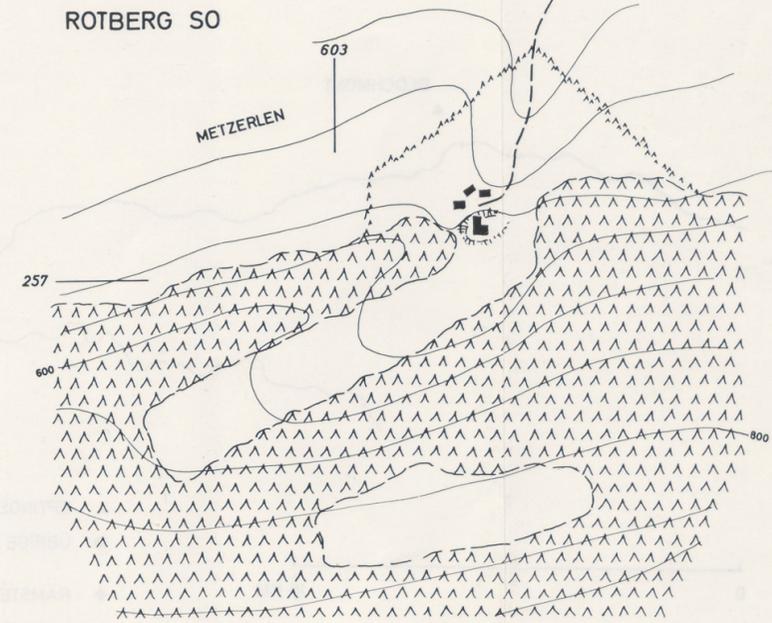
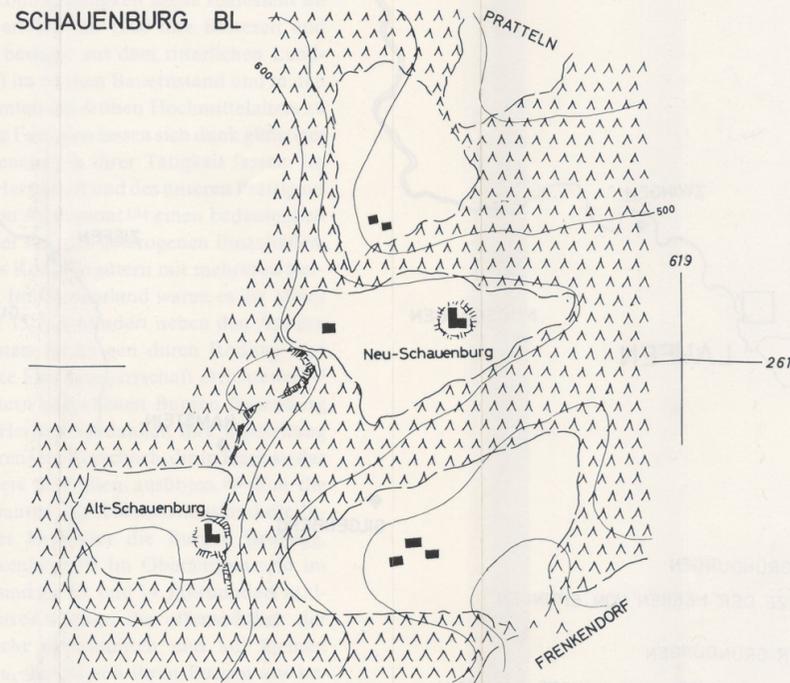
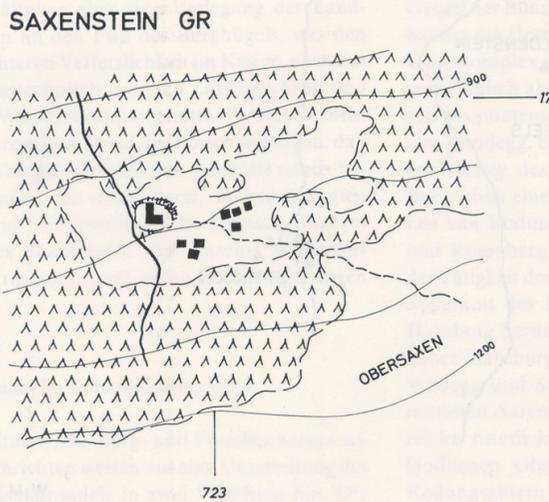
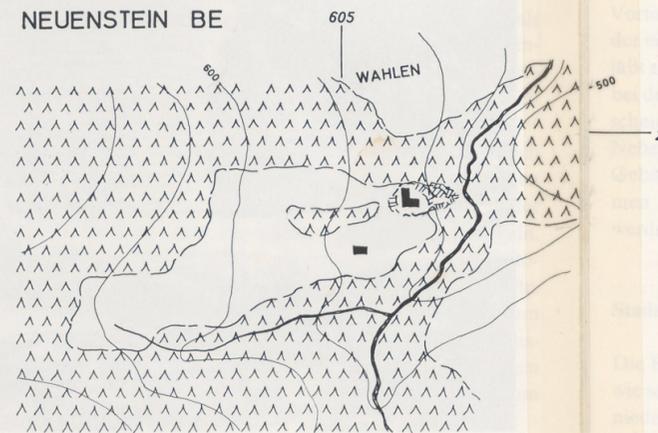
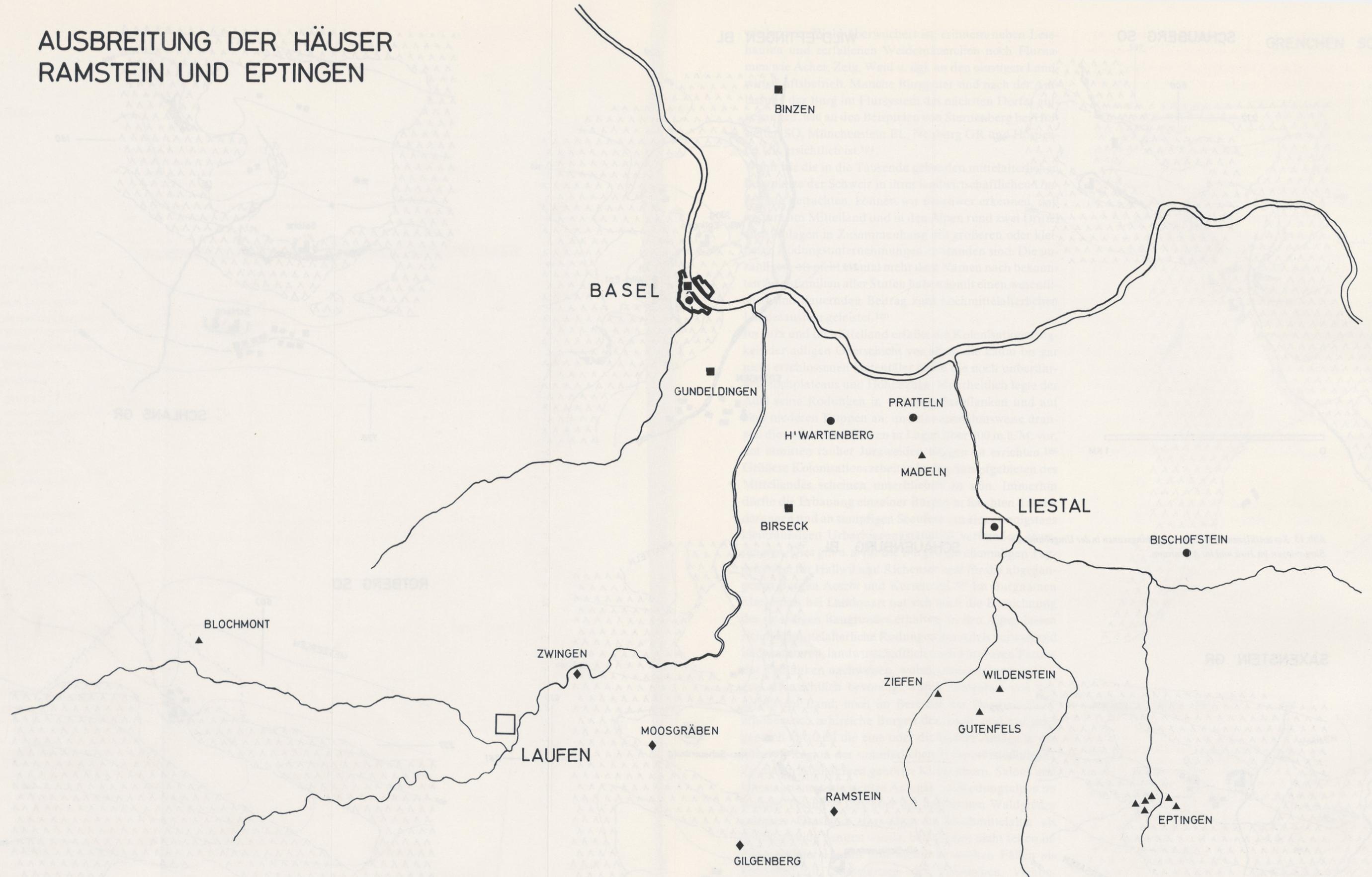


Abb. 15 Kartenskizzen verschiedener Rodungszonen in der Umgebung von Burganlagen im Jura und im Alpenraum.



AUSBREITUNG DER HÄUSER RAMSTEIN UND EPTINGEN



- ▲ EPTINGER GRÜNDUNGEN
- ÜBRIGE SITZE DER HERREN VON EPTINGEN
- ◆ RAMSTEINER GRÜNDUNGEN
- SPÄTERE ERWERBUNGEN DES HAUSES RAMSTEIN

0 10 KM

gesamthaft nur dürftige Nachrichten vor. Archäologische Untersuchungen, die wenigstens über die Zeitstellung Angaben vermitteln könnten, sind bis jetzt kaum durchgeführt worden. Aus den Merkmalen der landschaftlichen Umgebung und aus der meist spärlichen schriftlichen Überlieferung läßt sich entnehmen, daß die Rodungsburgen in der Regel von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß eines mittleren oder großen Einzelhofes umgeben waren und daß zur Burg in der näheren Umgebung verschiedene, meist zerstreute herrschaftliche Güter und Rechte gehörten, nicht selten Tving und Bann über ein Dorf. Solche Fälle liegen – die Beispiele sind bewußt der Alpen-, Mittelland- und Jurazone entnommen – in Haldenstein GR, Neu-Aspermont GR, Hagenwil TG, Liegli LU, Herblingen SH, Vufflens VD, Schauenburg BL, Aesch-Bärenfels BE und Rotberg SO vor. Rodungsburgen ohne Verbindung zu herrschaftlichen Rechten in Dörfern, mit einem Novalumschwung, der offenbar nur von der Burg selbst und allenfalls dem einen oder andern Einzelhof aus bewirtschaftet wurde, haben wir in Campell GR, Schauenstein GR, Mammertshofen TG, Mülenen SZ, Scheidegg BL und Wartburg AG/SO vor uns.

Es fällt uns schwer, in der verwirrenden Fülle von Bauformen, deren Aussehen durch standortgebundene Voraussetzungen und regionale Sonderentwicklungen geprägt ist, gemeinsame Elemente zu erkennen, die in ihrer Gesamtheit so etwas wie den Bautyp der Rodungsburg verkörpern könnten.¹³⁰ Als charakteristisches Merkmal mag man die der Topographie des jeweiligen Bauplatzes angepaßte Grundrißgestaltung bezeichnen, wobei in der Regel ein turmartiger Hauptbau den ganzen Gebäudekomplex dominiert. Weitere Gebäude sind meistens von einer Mauer eingefast. Die landwirtschaftlichen Bauten, Ställe, Scheunen, Speicher, Sennenküche usw., wurden nach Möglichkeit ins Innere des Beringes oder wenigstens in eine ebenfalls eingefriedete Vorburg gestellt, wo sie vor feindlichem Zugriff besser geschützt waren.¹³¹ Sehr oft erzwangen die engen Platzverhältnisse aber eine Verlegung der Landwirtschaftsbauten an den Fuß des Burghügels, was den Nachteil der leichteren Verletzlichkeit im Kriege, aber den Vorteil der arbeitstechnisch besseren Zugänglichkeit und der einfacheren Wasserversorgung hatte.¹³² Alles in allem läßt sich beim derzeitigen Stand der Forschung sagen, daß bei den Rodungsburgen des niederen Adels die relativ bescheidenen Anlagen mit Hauptturm, mauerumringten Nebenbauten und mehrgliedrigem landwirtschaftlichem Gebäudekomplex überwiegen. Auf einzelne Sonderformen des 13. Jahrhunderts soll unten noch eingegangen werden.

Stadt- und Landadel im Kolonisationsprozeß

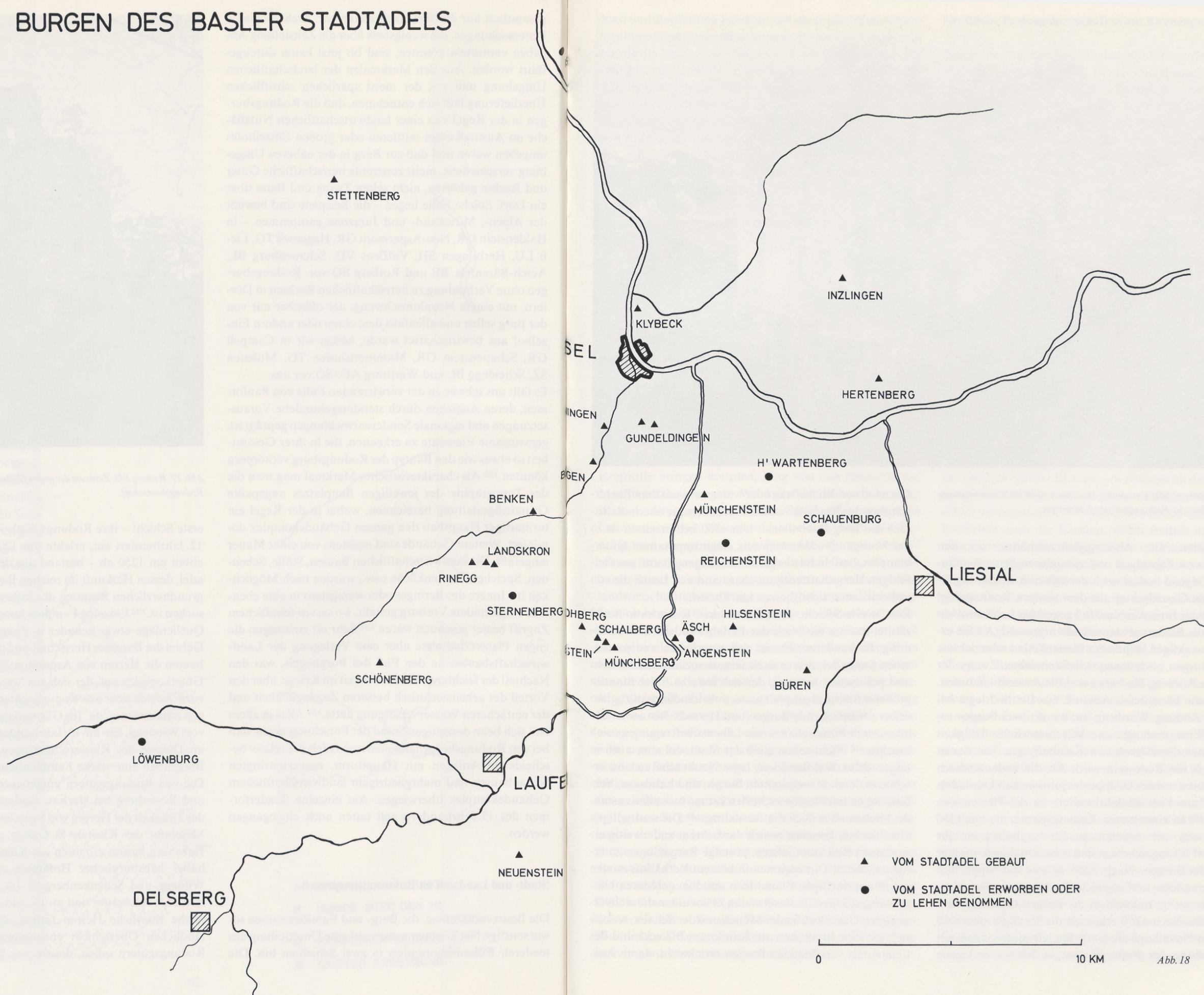
Die Besitzverhältnisse, die Burg- und Familiennamen sowie sonstige Nachrichten weisen auf eine Unterteilung des niederen Kolonisationsadels in zwei Schichten hin. Die



Abb. 17 Rotberg SO. Zentrum der gegen 1200 entstandenen gleichnamigen Rodungsherrschaft.

erste Schicht – ihre Rodungstätigkeit setzte spätestens im 12. Jahrhundert ein, erlebte um 1200 ihre Blütezeit und ebte um 1250 ab – bestand aus dem ritterlichen Landadel, dessen Herkunft im reichen Bauernstand und in den grundherrlichen Beamten des frühen Hochmittelalters zu suchen ist.¹³³ Einzelne Familien lassen sich dank günstiger Quellenlage etwas genauer in ihrer Tätigkeit fassen. Im Gebiet der Bündner Herrschaft und des unteren Prättigaus bauten die Herren von Aspermont¹³⁴ einen bedeutenden Güterkomplex auf, der sich aus heterogenen Einzelteilen, vornehmlich aber aus Rodungsgütern mit mehreren Burgen zusammensetzte. Im Glarnerland waren es die Meier von Windegg, die im 13. Jahrhundert neben den Ämtern im Dienste des Klosters Säkingen durch Rodung und Burgenbau eine starke Familienherrschaft errichteten.¹³⁵ Die von Rodungsgütern umgebenen Burgen Rosenberg und Rosenberg bei Herisau verdanken ihre Entstehung der Tätigkeit der Herren von Rorschach, die in Herisau das Meieramt des Klosters St. Gallen ausübten.¹³⁶ Um die Habsburg herum erbauten auf Kolonisationsland die Inhaber habsburgischer Hofämter die Burgen Brunegg, Wildegg und Schenkenberg.¹³⁷ Im Oberaargau und im mittleren Aareraum sind im 13. und 14. Jahrhundert zahlreiche ritterliche Herren faßbar, die offensichtlich der ländlichen Oberschicht entstammten und auf kleinen Rodungsgütern saßen, die sie von ihren Burgen aus be-

BURGEN DES BASLER STADTADELS



- ▲ VOM STADTADEL GEBAUT
- VOM STADTADEL ERWORBEN ODER ZU LEHEN GENOMMEN

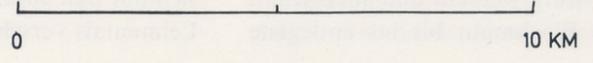


Abb. 18

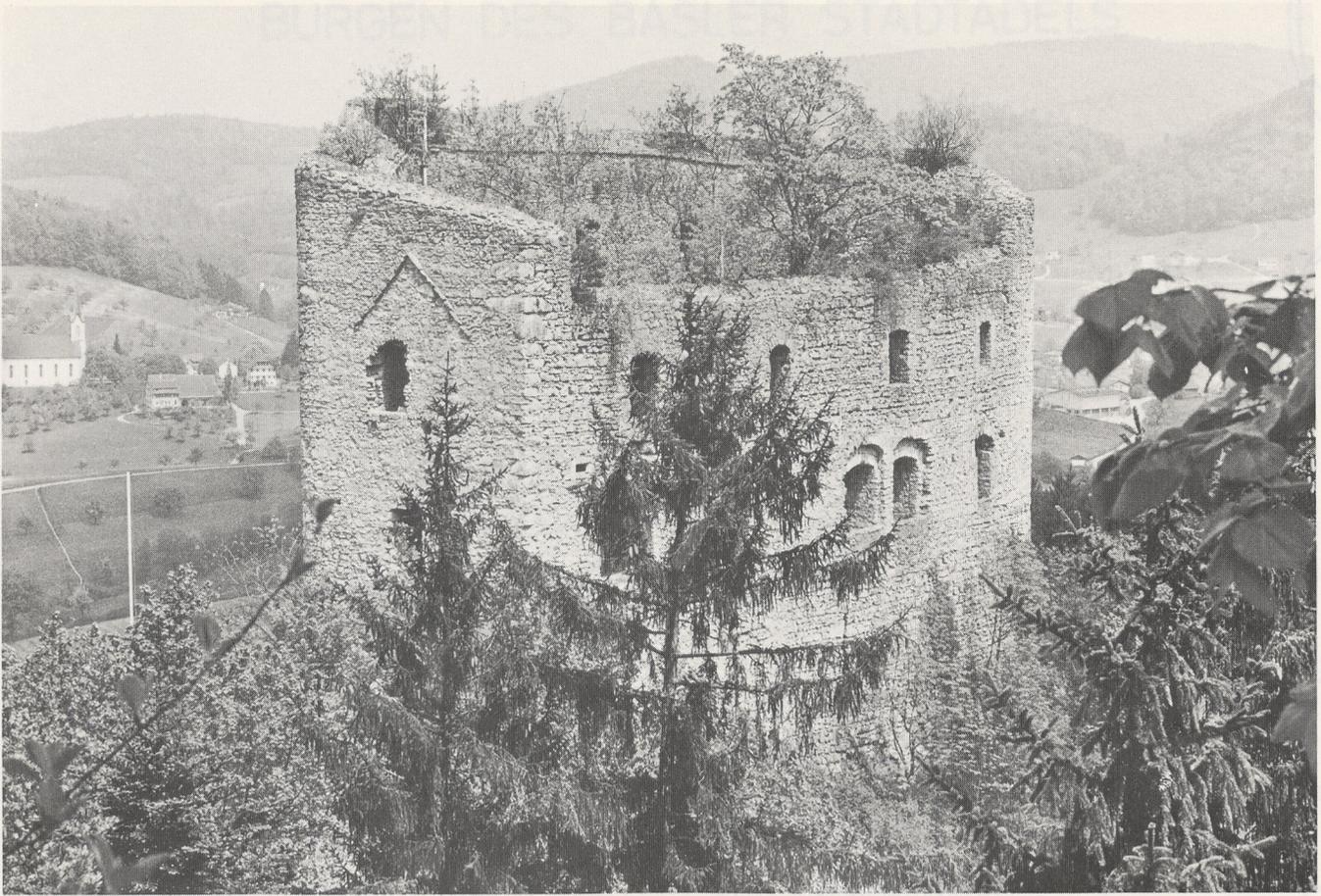


Abb. 19 Gilgenberg SO. Entstanden kurz nach 1300 im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rodungsherrschaft Ramstein.

wirtschafteten. Ihr Abhängigkeitsverhältnis zu den Herzögen von Zähringen und zu anderen Dynastenhäusern der Gegend bedarf noch der näheren Abklärung.¹³⁸ Bedeutende Geschlechter aus dem niedern Rodungsadel finden sich im Jura. Am Nordfuß gegen das Leimental hin war eine aus Biedertan stammende Sippe tätig.¹³⁹ Sie erschloß die waldigen Höhen der Blauenkette und errichtete mehrere Burgen, nach denen sich die einzelnen Zweige der Sippe – die Rotberg, Biedertan und Blauenstein – nannten. Eine Familie bäuerlicher Abkunft aus Ifenthal legte bei Olten die Rodung Wartburg an, wo sie zwei Burgen erbaute.¹⁴⁰ Eine umfangreiche kolonisatorische Tätigkeit übten ferner die Herren von Kienberg aus, von denen unten noch die Rede sein wird. Als die bedeutendsten Kolonisatoren aus der Gruppe des jurassischen Landadels begegnen uns vom 12. Jahrhundert an die Herren von Eptingen.¹⁴¹ In einer ersten Rodungsphase, die um 1250 abgeschlossen war, rodeten sie die Jurahöhen um ihr Heimatdorf Eptingen herum und erbauten dort in rascher Folge sechs Burgen. Nach 1250 dehnte die Sippe ihre Tätigkeit aus, legte umfangreiche Rodungen im Reigoldswilertal an und gründete dort die Burgen Gutenfels und Wildenstein. Nach 1250 erbauten die Eptinger oberhalb Pratteln in Novalland die Burg Madeln und stießen mit der Gründung der Feste Blochmont bis ins entlegene

Lützelal vor. Im Auftrag oder wenigstens mit dem Einverständnis des Bischofs von Basel erbauten sie oberhalb Sis-sach die Burg Bischofstein. Um 1300 beherrschten sie in der heutigen Nordwestschweiz einen imposanten Güterkomplex, bestehend aus gerodetem Eigengut und aus vielfältigen Herrschaftsrechten über Land und Leute, die von verschiedenen Lehnsherren herrührten.

Eine zweite Schicht, die zum niederen Kolonisationsadel zählte, trat um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Erscheinung. Es handelte sich um den ritterlichen und patrizischen Stadtadel, den es nach seinem sozialen, kulturellen und politischen Aufstieg, der sich innerhalb der Mauern größerer Städte abgespielt hatte, aufs Land hinaus zog, wo er bereits bestehende Burgen und Herrschaften aufkaufte oder durch Pfandschaft sowie Lehensübertragung an sich brachte.¹⁴² Nicht selten stieß der Stadtadel aber auch in ungerodetes Waldland vor, legte Neubrüche an und erbaute in deren Mittelpunkten Burgen und Landsitze. Verbindungen mit Dorfherrschaften kamen bisweilen zustande, blieben aber doch die Ausnahme.¹⁴³ Die stadtdadligen Geschlechter konnten es sich dank ihrem anderweitig erworbenen Reichtum leisten, protzige Burganlagen zu errichten, deren Dimensionen in keinem Verhältnis zu den gewiß nur dürftigen Einnahmen aus dem gerodeten Umschwung standen. In Basel waren es vor allem die weitverzweigten Geschlechter der Münch und der Schaler, welche sich auf den Jurahöhen am Rande des Birsecks und des Leimentals verschiedene Burgen errichteten, deren Aus-

maß und Bauformen jederzeit mit einer gräflichen Dynastie hätte wetteifern können.¹⁴⁴ Andere Geschlechter wie die Vitztum, die Neuenstein, die Reich, Kämmerer und Mazerel, errichteten auf Bergeshöhen oder inmitten künstlich angelegter Weiher etwas bescheidenere Anlagen, wobei auch diese von einem gerodeten Umschwung umgeben waren.¹⁴⁵ In den Weiherhäusern setzte sich der von Frankreich und Italien her importierte Grundrißtyp des mit runden Ecktürmen bewehrten Mauergevierts durch.¹⁴⁶ Die patrizisch-ritterliche Oberschicht von Bern, Zürich und Luzern scheint in geringem Ausmaß auf ähnliche Weise außerhalb der Stadt Kleinrodungen angelegt und mit Burgen befestigt zu haben.¹⁴⁷

Rodungsherrschaft und Allod

Die selbständige Ausübung herrschaftlicher Rechte auf Rodungsgütern leitete sich aus der allodialen Rechtsstellung des Kolonisationslandes ab. Im 12. und 13. Jahrhundert sind vom Königtum keine Forderungen auf neu erschlossenes Novalland mehr erhoben worden¹⁴⁹, und ob hochadlige Dynastien mit landesherrlichen Ambitionen allfällige Herrschaftsansprüche auf gerodete Eigengüter des niederen Adels durchzusetzen vermochten bzw. ob sie die Kolonisationstätigkeit des niederen Adels unter ihre Kontrolle bringen konnten, hing von den tatsächlichen Machtverhältnissen ab. Wo keine landesherrliche oder sonstwie übergeordnete Gewalt Besitz- oder wenigstens Lehnsrechte über Novalland anmeldete, blieb das Rodungsland demjenigen zur Nutznießung und Beherrschung überlassen, der es durch Erschließung okkupiert hatte. Somit fielen dem Rodungsherrn zugleich mit den landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten die obrigkeitlich-herrschaftlichen Befugnisse zu. Diese beschränkten sich meist auf grundherrliche Rechte, konnten sich aber bisweilen bis zur vollen Staatshoheit ausweiten.¹⁴⁹ Im Hinblick auf die geringe Zahl der auf den Rodungsgütern des niederen Adels lebenden Untertanen kam den herrschaftlichen Rechten keine große praktische Bedeutung zu, denn die Steuereinnahmen und Frondienste warfen nur geringen Nutzen ab, und die Gerichtsbarkeit wurde wohl nur selten in Anspruch genommen.¹⁵⁰ Von grundsätzlicher Bedeutung waren die Herrschaftsrechte auf Kolonisationsland für den Rodungsherrn nicht wegen ihrer finanziellen Erträge oder ihrer machtpolitischen Möglichkeiten, sondern wegen ihrer rechtlichen Konsequenzen, indem sie ihrem Inhaber eine weitgehende Immunität sicherten, d. h. eine Unabhängigkeit von übergeordneten dynastischen Lehns- oder Landesherren.¹⁵¹ Das geistvolle Wort von Hans Strahm, nicht nur Stadtluft, sondern auch Waldluft mache frei¹⁵², gilt im Bereich der adligen Kolonisation vor allem für den Rodungsherrn selber, für den bäuerlichen Kolonen jedoch nicht oder nur sehr begrenzt bzw. in ganz bestimmten Sonderfällen.¹⁵³

Weltliche Rodungsherrschaften auf Kirchengut

Konflikte zwischen verschiedenen Interessenten um ungerodetes Land oder um die Besitz- und Herrschaftsansprüche auf frisch angelegtes Novalland kamen im Mittelalter immer wieder vor. Wir können aus Platzgründen auf dieses wohl noch zu wenig beachtete Phänomen nicht eingehen.¹⁵⁴ Auf einen charakteristischen Sonderfall soll jedoch kurz eingegangen werden, und zwar handelt es sich um die Bildung von weltlichen Rodungsherrschaften, verbunden mit dem Bau von Burgen, auf noch ungenutztem Boden, der kraft einer Schenkung oder einer kaufweisen Übertragung bereits einem Kloster gehörte. Der hohe Adel war hier schon früh mit dem Beispiel vorangegangen. Weltliche Machthaber, oft Inhaber der Kastvogtei, legten seit dem 11. Jahrhundert auf klösterlichem Grund und Boden nach eigenem Gutdünken Rodungen an, die sie mit Burgen bewehrten. Zu unbekannter Zeit, aber sicher vor 1200, erbauten die Grafen von Frohburg auf dem Gebiet des Dinghofes Arlesheim, der dem Kloster Hohenburg im Elsaß gehörte, mehrere Burgen.¹⁵⁵ Auf Reichenauer Boden gründeten die Grafen von Kyburg als Schirmvögte des Klosters um 1200 die Burg und Stadt Frauenfeld¹⁵⁶, das Haus Habsburg erbaute auf Säckinger Gebiet Laufenburg und auf Besitz der Fraumünsterabtei Zürich die Feste Neu-Habsburg am Vierwaldstättersee.¹⁵⁷ In Stein am Rhein gelang es den Freiherren von Klingen, die Kastvogtei über das Kloster St. Georgen zu einer an die Rodungsburg Hohenklingen gebundenen weltlichen Grundherrschaft umzugestalten.¹⁵⁸ Nach dem Vorbild des Hochadels handelten auch die Kleinen, wobei freilich nicht immer entschieden werden kann, inwieweit klösterliche Meier oder Kastvögte ihre eigenen Rodungsunternehmungen tatsächlich in Waldgebieten betrieben, die als Klostergut galten. Denn zuweilen scheint der niedere klösterliche Beamtenadel auch freies, d. h. herrenloses Gebiet okkupiert zu haben. Dies gilt etwa für die Herren von Vufflens, die zwar einem bei Cossonay ansässigen Meiergeschlecht des Klosters Romainmôtier entstammten, aber ihre Herrschaft Vufflens ob Morges außerhalb des klösterlichen Gebietes aufrichteten.¹⁵⁹ Bei den zahlreichen Turmburgen im surselvischen Gebiet des Klosters Disentis läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, welche Anlagen als klösterliche Amtsitze gedient haben und welche von klösterlichen Beamten und Dienstleuten auf eigene Faust im Rodungsgebiet errichtet worden sind.¹⁶⁰ Die Kolonisationstätigkeit eines weltlichen Herrn im Klosterwald brauchte keineswegs immer einen Konflikt auszulösen. Bisweilen erfolgte der Vorgang in gutem gegenseitigem Einvernehmen, wobei der Rodungsherr sein Novalland mit der Burg der betreffenden Kirche – in der Regel einem Kloster, bisweilen aber auch einer bischöflichen Kirche – übertrug und von ihr als Lehen zurückempfing. Dies war beispielsweise bei der Burg Oron der Fall, die von einer Meierfamilie des Klosters St-Maurice auf Kirchengut errichtet worden war¹⁶¹, oder bei der Feste Gräpplang, einer Gründung der



Abb. 20 Königstein AG. Gründung der Herren von Kienberg auf gerodetem Klostergut.

Herren von Flums. Diese saßen als Viztume auf dem churbischöflichen Hof zu Flums und erbauten sich gegen 1200 inmitten einer Rodungszone die Feste Gräpplang, mußten sie aber dem Bischof von Chur als Lehen aufgeben.¹⁶² Ein ähnlicher Vorgang dürfte sich bei Herisau abgespielt haben. Hier besaß das Kloster St. Gallen seit alter Zeit einen Herrschaftshof, als dessen Meier seit dem 12. Jahrhundert die Herren von Rorschach amtierten. Um 1200 drang diese Sippe selbständig in die waldigen Höhen um Herisau vor und gründete zwei Burgen, denen sie nach ihrem Wappenbild die Namen Rosenberg und Rosenburg gaben. Auf unbekannte Weise, aber vermutlich in gütlicher Form, vermochten die Äbte von St. Gallen die Oberherrschaft über die beiden Rodungsburgen zu behaupten.¹⁶³

Eine andere Form der Abhängigkeit weltlicher Rodungsgüter von geistlicher Herrschaft bildete die erbliche Zinsleihe, eine für das mittelalterliche Kolonistenrecht überaus typische Übertragungsweise.¹⁶⁴ Gegen einen jährlichen Zins übernahm Habsburg das Bauland für die Feste Neu-Habsburg vom Fraumünster in Zürich¹⁶⁵, und die Herren von Eptingen erbauten im 13. Jahrhundert die Feste Wildenstein auf gerodetem Land, das im Bezirk des Dinghofes Bubendorf lag, welcher der Dompropstei Basel gehörte.¹⁶⁶ In gleicher Weise erwarben die Herren von Rinach vom Kloster Beromünster das Baurecht für die Burg Ober-Rinach auf einem Bergvorsprung über dem Baldeggersee.¹⁶⁷ Konfliktfälle zwischen der geistlichen Grundherrschaft

und dem weltlichen Rodungsherrn wurden, wenn sie vor Gericht gezogen wurden, anscheinend in gleichem Sinne beigelegt. Ein gut dokumentiertes Beispiel dafür bietet der Fall Königstein ob Küttigen¹⁶⁸: Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts begann Ritter Jakob von Kienberg als Vogt über den Meierhof Küttigen AG, der dem Kloster Beromünster gehörte, sich klösterliche Rechte anzumaßen und auf klösterlichem Gebiet selbständig Land zu roden. Auf einem Felsen über diesen Rodungsgütern erbaute er die Feste Königstein. Die Absicht des Ritters war klar: Durch die Usurpation kirchlicher Rechte und Einkünfte und durch die Errichtung einer Burg im Rodungsland wollte er eine eigene weltliche Grundherrschaft begründen. Der lange Rechtsstreit, der diesem Vorgehen folgte, endete schließlich mit einem Vergleich, der dem Kloster die alten Rechte zu Küttigen sicherte, dem Ritter von Kienberg aber die Feste Königstein mit dem Novalland beließ. Aus weltlichen Rodungsgütern auf geistlichem Grund und Boden konnte sich allmählich ein eigener Tving und Bann entwickeln, wie am Beispiel von Wildenstein BL ersichtlich ist.¹⁶⁹

Burgenbau auf allodiale Rodungsland

Das bedeutsamste Recht, das dem niederen Adel aus der allodialen Stellung des von ihm selbst erschlossenen Kolonisationsgebietes erwuchs, war das Recht des Burgenbaues. Im Hochmittelalter scheint – was das Gebiet der Schweiz betrifft – der königliche Anspruch auf das Befestigungsregal praktisch in Vergessenheit geraten zu sein, sofern er überhaupt je mehr als bloße Theorie bedeutet hatte. Vom Ausgang der Karolingerzeit an lag der Burgenbau in den Händen des Hochadels, der ihn als Mittel seiner Herrschaftspolitik einsetzte.¹⁷⁰ Vom 12. Jahrhundert an, stellenweise vielleicht schon früher, entstanden aber auch Burgen auf Eigengütern des aufstrebenden niederen Adels. Für den Ritterstand war die Burg repräsentatives Statussymbol, wehrhafte Behausung und Kristallisationspunkt herrschaftlicher Rechte. Hemmungslos errichtete der ritterliche Kleinadel auf seinen allodialen Rodungsgütern Burg um Burg, was in einzelnen Landschaften eine geradezu groteske Burgendichte zur Folge haben konnte. Denken wir etwa an die Surselva, an die Bündner Herrschaft, an das Birseck oder an die Gegend von Olten. Völlig verfehlt ist es, in solchen Häufungen von Rodungsburgen des niederen Adels raumerfassende strategische Befestigungssysteme eines hochadligen Dynastenhauses erblicken zu wollen.¹⁷¹

In der allodialen Unabhängigkeit des Rodungsgutes und dem damit verbundenen Recht des Burgenbaues müssen wir die eigentlichen Gründe für die niederadlige Kolonisationstätigkeit suchen: Durch die Erschließung von Neuland, durch die Unterwerfung bäuerlicher Siedler unter die grundherrliche und vogteilige Gewalt und durch den Bau von Burgen sowie durch einen kriegerisch-herrenmä-

ßigen Lebensstil schuf sich der niedere Adel eine selbständige und gleichzeitig sozial gehobene Stellung.¹⁷² Außerhalb eines hochadlig-landesherrlichen Machtbereiches und frei von lehnsrechtlichen Bindungen erfreute sich der ritterliche Inhaber einer Rodungsherrschaft weitgehender Unabhängigkeit, welche durch die Burg auch fortifikatorisch einigermaßen abgesichert war. Die Herren von Rocoourt in der Ajoie weigerten sich noch im ausgehenden Mittelalter, dem Bischof von Basel den Lehnseid zu leisten, und rühmten sich, nur von Gott und ihrem guten Schwert abhängig zu sein.¹⁷³

Zum Bestreben, sich durch Kolonisation eine von jeder hochadligen oder auch geistlichen Herrschaft unabhängige Stellung zu schaffen oder zu bewahren, gesellte sich als weitere treibende Kraft beim Kolonisationsprozeß das Bemühen der ländlichen Oberschicht um einen sozialen Aufstieg. Die Zugehörigkeit zum Ritterstand hing von der gesellschaftlichen Anerkennung ab, welche ihrerseits an einen standesgemäßen Lebensstil gebunden war, den sich nur Wohlhabende leisten konnten.¹⁷⁴

Statussymbolen kam im Mittelalter eine ebenso große Bedeutung zu wie der Ausübung herrschaftlicher Rechte oder der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der ritterlichen Oberschicht. Dem standesgemäßen, auf gesellschaftliche Repräsentation ausgerichteten Auftreten in der Öffentlichkeit, welches u. a. das Mitführen ritterlicher Attribute – Wappen, Sporen, Schwert, Falke – verlangte, entsprach die Rolle der Burg als eines adligen Status- und Machtsymbols.¹⁷⁵ Im Rodungsland baute man nicht nur Burgen, weil man Ritter war, sondern man wurde auch Ritter, weil man Burgen baute. Vom 12. Jahrhundert an traten als Kriterium für das gesellschaftliche Ansehen die alten Standesunterschiede zwischen Freien und Ministerialen hinter den materiellen Besitz von Burgen, Gütern und Rechten deutlich zurück. Im 13. Jahrhundert sind die ritterlichen Ministerialen und die edelfreien Herren nicht einmal mehr mit Sicherheit auseinanderzuhalten, zumal auch massenhaft gegenseitige Verschwägerungen belegt sind.¹⁷⁶

Der selbständige Burgenbau des niederen Adels im Rodungsland wird seit dem späten 12. Jahrhundert von den nach einer geschlossenen Territorialherrschaft strebenden Landesherren vielfach mit Ablehnung beobachtet worden sein. Ritterburgen auf allodiale Kolonisationsgebiete verhierten die territoriale Geschlossenheit hochadliger Herrschaften, gefährdeten den Landfrieden und bildeten kriegerische Widerstandsnester gegen landesherrliche Machtansprüche. Das Widerstandsrecht des Kleinadels setzte die Bildung allodialer Herrschaften voraus, wofür im Rodungsland besonders günstige Voraussetzungen bestanden.¹⁷⁷

Um den selbständigen Burgenbau des niederen Adels wirkungsvoll einzuschränken, hätte es einer hochadligen Gewalt bedurft, die politisch, militärisch und wirtschaftlich eine erdrückende Überlegenheit hätte ausspielen können. Im Gebiet der heutigen Schweiz hat es jedoch bis ins Spät-

mittelalter hinein kein Dynastengeschlecht und keine geistliche Herrschaft gegeben, die den niederen Adel auf die Dauer ganz unter Kontrolle zu halten vermochte. Selbst im Gebiet der mächtigen Grafenhäuser Lenzburg, Kyburg und Savoyen sind zahlreiche allodiale Rodungsherrschaften entstanden, ganz zu schweigen vom Jura und von den Alpen, wo sich die landesherrlichen Gewalten überhaupt erst spät und in starker regionaler Zersplitterung zu regen begannen.¹⁷⁸

Der Adel im zähringischen Machtbereich

In diesem Zusammenhang verdienen die Verhältnisse im burgundisch-schweizerischen Einflußbereich der Herzöge von Zähringen eine genauere Betrachtung. Ihre Macht stützte sich auf einen heterogenen Komplex von Gütern und Rechten, vor allem auch von mehr oder weniger faßbaren Rechtsansprüchen, deren Verwirklichung ihnen die territoriale Landeshoheit eingetragen hätte.¹⁷⁹ Dazu ist es aber nie gekommen. Für großflächige Rodungen, wie sie im 11. und 12. Jahrhundert im Schwarzwald von den Zähringern als wirksames Mittel einer weiträumigen Territorialpolitik eingesetzt werden konnten, war es im Mittelland und in den Voralpen zu spät, als die Herzöge hier ihre politische Tätigkeit aufnahmen. Schon vor 1150 war im Mittelland und in den Voralpen die auf selbständiger Kolonisation beruhende Herrschaftsbildung kleiner und mittlerer Dynastien zu weit gediehen. In diesen Landstrichen konnte die Verwirklichung einer hochadligen Landesherrschaft größeren Ausmaßes nicht mehr über eine breit angelegte Kolonisation erfolgen, sondern nur noch über die Unterwerfung des auf seine Unabhängigkeit pochenden Adels. Tatsächlich haben die Zähringer gegen 1200 den Versuch unternommen, den burgundischen Adel vom Oberaargau bis in die Waadt hinein unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen.¹⁸⁰ Aufstände und langwierige Kämpfe waren die unausweichliche Folge dieser Bestrebungen. Berchtold V., dem Letzten seines Geschlechtes, gelang es, den aufsässigen Adel wiederholt mit Waffengewalt zu schlagen, was zur Vertreibung und Enteignung vieler Familien führte.¹⁸¹ Ob die Zähringer auf die Dauer tatsächlich ihr Ziel, eine Territorialhoheit aufzubauen, erreicht hätten, wenn sie nicht 1218 ausgestorben wären, mag dahingestellt bleiben.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts werden in der Inner-schweiz, vor allem in Uri, zahlreiche Adelsgeschlechter faßbar, deren Ursprung offenbar im zähringischen Machtbereich des Rektorates Burgund lag. Die Freiherren von Attinghausen entstammten dem im Emmental begüterten Hause Signau-Schweinsberg. An weiteren Geschlechtern, die um 1200 in die Innerschweiz gelangt sein dürften, werden die Freiherren von Ringgenberg und deren Gefolgsleute, die Rudenz, aufgezählt, ferner die Schüpfer, die Seedorf, die Wiler, die Freiherren von Grünenberg, die Herren von Utzigen und von Belp.¹⁸² Eine zweite Gruppe aus-

wärtiger Grundherren in Uri, angeführt vom Hause Rapperswil, entstammte dem Zürichseeraum und wird mit den Rechten der Fraumünsterabtei Zürich und den Zähringern als den Inhabern der Reichsvogtei Zürich in Verbindung gebracht.¹⁸³ Bisher unangefochten ist die These, diese Geschlechter seien als Exponenten der zähringischen Territorialpolitik in die Waldstätte gelangt.¹⁸⁴ So bestehend der Gedanke zunächst auch sein mag, die Herzöge von Zähringen hätten Gebiete in Uri und Unterwalden ihren adligen Gefolgsleuten zur Erweiterung ihrer eigenen landesherrlichen Macht zur Kolonisation und Herrschaftsgründung überlassen, so schwere Bedenken erheben sich bei näherer Betrachtung gegen diese Auffassung. Zunächst ist festzuhalten, daß die angebliche Einflußnahme des Hauses Zähringen auf die Innerschweiz, namentlich auf Uri, in den zeitgenössischen Quellen keine direkte Stütze findet, sondern aus einer Reihe von Mutmaßungen und Schlüssen abgeleitet wird, die allesamt nicht zwingend sind.¹⁸⁵ Auch die meist aufgrund einer Nennung in einer Zeugenliste angenommene zähringische Ministerialität der in Betracht fallenden Familien Kleinburgunds darf nicht durchwegs als erwiesen gelten.¹⁸⁶ Die Schwierigkeiten, welche die Zähringer um 1200 mit dem kleinburgundischen Adel hatten, und die kriegerischen Erfolge, die Berchtold V. verzeichnen konnte, lassen vermuten, das Auftauchen burgundischer Adliger in der Waldstätte um 1200 sei eine Folge der Vertreibungen und Enteignungen gewesen, welche die Aufständischen getroffen haben. Die Herren von Belp, die später auch in Uri als Grundherren faßbar werden, sind nachweislich ihrer Güter beraubt worden, worauf sie sich vor dem zähringischen Zugriff auf die Rodungsherrschaft Scherenberg bei Safenwil im Aargau zurückzogen.¹⁸⁷ Offenbar sind die Herren von Belp vor der Macht des siegreichen Zähringers in eine Waldzone des Aargaus ausgewichen, um ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Ähnliche Motive könnten das Haus Schweinsberg-Attinghausen sowie die anderen Geschlechter aus dem kleinburgundischen Raum bewogen haben, sich vor der erstarkenden zähringischen Herrschaft in die noch abgelegenen Täler der Innerschweiz abzusetzen.¹⁸⁸ Die an sich gescheiterte Haltung dieser Adelsfamilien, nämlich der Widerstand gegen die territorialherrschaftlichen Pläne der Herzöge von Zähringen, hat wenige Generationen später ihre Entsprechung in der Führerstellung derselben Familien im Widerstand gegen die landesherrlichen Ansprüche des Hauses Habsburg gefunden.¹⁸⁹

Der Einbau allodialer Rodungsherrschaften in den spätmittelalterlichen Territorialstaat

Aus bekannten Gründen hatten die seit dem späten 12. Jahrhundert auf den Ausbau ihrer Territorialherrschaft bedachten hochadligen Dynasten alles Interesse daran, die Eigengüter und die Burgen des niederen Adels irgendwie unter ihre Kontrolle zu bringen. Schwere

Rechtsverletzungen, vor allem die Übertretung eines gebotenen Landfriedens, gaben dem Inhaber der hochgerichtlichen Gewalt die erwünschte Gelegenheit, gegen den niederen Rodungsadel mit Waffengewalt vorzugehen. 1241 zerstörte Graf Hermann von Frohburg die Burg des Ritters Heinrich von Kienberg, weil dieser durch die Ausbeutung einer Erzgrube das landesherrliche Bergwerksregal verletzt hatte.¹⁹⁰

Einen Sonderfall stellt der Vertrag von 1256 zwischen dem Grafen Meinhard von Tirol und Ritter Nannes von Ramosch dar: Unter dem Druck des Grafen verpflichtet sich Nannes, die Burg, die er im Unterengadin bauen will, dem Meinhard als Lehen aufzugeben, falls er sie auf seinem eigenen Allod errichte. Sollte er sie jedoch auf dem Boden des Meinhard bauen, würde er nur als Burgvogt amten. Dieser Vertrag zeigt, wie der Anstoß zum Burgenbau von Angehörigen des niederen Adels ausgegangen ist, der Vertreter der werdenden landesherrlichen Gewalt aber die Oberherrschaft behauptet hat.¹⁹¹

Gewiß stellt dieser Vertrag mit seinen einseitigen Bedingungen eher einen Sonderfall dar. Er paßt aber insofern ins Bild des 13. Jahrhunderts, als damals ganz allgemein der auf gerodeten Allodien sitzende Kleinadel in die Lehns- oder Dienstabhängigkeit des Landesherrn zu geraten begann. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ließen sich viele Inhaber kleiner Eigengüter mit Land, Einkünften oder herrschaftlichen Rechten in der Umgebung ihres Familiensitzes belohnen und wurden auf diese Weise zu Vasallen oder Dienstleuten eines Dynasten.¹⁹² Derartige Erb- oder Mannlehen konnten mit dem gerodeten Allodialgut allmählich zu einer festen Herrschaft verschmelzen. Nicht selten traten ritterliche Herren in die Lehnsabhängigkeit mehrerer Dynasten, wie u.a. am Beispiel der Herren von Ifenthal ersichtlich ist, die auf ihrer allodialen Rodungsherrschaft Wartburg saßen, daneben aber über zahlreiche frohburgische, habsburgische und baslerisch-bischöfliche Lehen verfügten.¹⁹³ Man hatte mehrere Lehnsherren, um keinen Herrn zu haben.

In vielen Fällen ist das ursprüngliche allodiale Rodungsgut mit der Burg dem Landesherrn verkauft oder sonstwie übertragen und dann als Lehen wieder in Empfang genommen worden. Für diesen Vorgang gibt es verschiedentlich direkte schriftliche Zeugnisse, am häufigsten wohl in der Waadt, wo es im 13. Jahrhundert den Grafen von Savoyen geglückt ist, fast den ganzen selbständigen Kolonisationsadel des Landes in ihre Abhängigkeit zu bringen.¹⁹⁴ Oft muß man sich bei der Rekonstruktion dieses Vorganges freilich mit der Feststellung begnügen, daß eine Burg mit der dazugehörigen Herrschaft, die ursprünglich als Eigengut faßbar ist, zu einem späteren Zeitpunkt als Lehen, sei es als Erb-, sei es als Dienstlehen, erscheint.¹⁹⁵

Abb. 21 Tschaniuff/Ramosch GR. Mittelpunkt der kleinen Rodungsherrschaft Ramosch.





Abb. 22 Farnsburg BL. Mittelpunkt der Landgrafschaft Sisaug, errichtet um 1330–1340. Zustand um 1750, nach E. Büchel.

Durch die Umwandlung der allodialen Güter und Herrschaften in Lehen geriet der niedere Adel in ein allerdings nur recht lockeres Abhängigkeitsverhältnis, denn die Rechte des Lehnsherrn beschränkten sich auf eine Oberhoheit, die dem kleinadligen Lehenträger immer noch große Selbständigkeit einräumte.¹⁹⁶ Selbstverständlich war er gehalten, die Interessen des Lehn- oder Dienstherrn zu wahren und ihm keinen Schaden zuzufügen. Zudem erfuhr das Widerstandsrecht des Kleinadels gegenüber den Machtansprüchen des Landesherrn durch den Eintritt in eine Lehnsabhängigkeit eine beträchtliche Einschränkung. Das äußerte sich deutlich in der Rechtsstellung der Burg: Die Lehnsverträge schlossen das *Öffnungsrecht* ein, d.h. die Verpflichtung des Burgherrn, seinem Oberherrn im Bedarfsfall die Feste offenzuhalten.¹⁹⁷ Die militärisch-taktischen Auswirkungen dieser Bestimmung dürfen im Hinblick auf den geringen fortifikatorischen Wert der meisten Burgen nicht überschätzt werden. Dagegen bedeutete dieses Öffnungsrecht einen wichtigen Schritt zum weiteren Ausbau der Landeshoheit, denn eine Burg, die dem Lehn- und Landesherrn zur Verfügung gehalten werden mußte, kam als Stützpunkt eines

legalen Widerstandes gegen einen nach der Territorialherrschaft strebenden Dynasten nicht mehr in Betracht. Schließlich öffneten sich durch die Übernahme einer Lehnsherrschaft für den Landesherrn Aussichten auf einen späteren Heimfall oder sonst eine Aneignung des Lehens.¹⁹⁸

Die Umwandlung einer Allodialherrschaft in ein Lehen brauchte durchaus nicht nur unter dem Druck eines Landesherrn zu erfolgen. Der Eintritt in die Lehns- oder Dienstabhängigkeit unterstellte den Kleinadligen dem Schutz und Schirm eines mächtigen Herrn und legitimierte zugleich seinen bisherigen Besitzstand.¹⁹⁹ Zudem erweiterte die Belehnung mit zusätzlichen einträglichen Gütern und Rechten seine oft nur bescheidene ökonomische Basis.²⁰⁰ Die wirtschaftliche und militärische Krise des Kleinadels im 14. Jahrhundert zwang manchen ritterlichen Herrn, sich in den Schutz eines Mächtigen zu begeben oder aber auf den adeligen Lebensstil zu verzichten.²⁰¹

Die grundherrschaftliche Stellung des allodialen Rodungsgutes wurde bei der Umwandlung in ein Lehen nicht verändert. Unter Vorbehalt des erwähnten Öffnungsrechtes blieb dem Burgherrn auch die Ausübung des Befestigungsregals erhalten. Auf eigene Kosten konnte er seine Feste nach Belieben ausbauen und vergrößern. Erst im ausgehenden Mittelalter scheint der Landesherr über die bauliche Verstärkung ausgeliehener Burgen eine schärfere Aufsicht ausgeübt zu haben.²⁰²

Wir kommen zum Schluß. Im Feudalsystem des Spätmittelalters überwogen von jeher die Lehengüter, die durch Teilung, Abtrennung und mehrmalige Weiterverleihung eine sehr starke Zersplitterung erfahren hatten. Ein ganz erheblicher Teil der einzelnen Lehen war jedoch ursprünglich fremdes Allod gewesen, bis es nachträglich dem werdenden Territorialstaat unterworfen und einverleibt wurde. Auf dem Lehnswesen beruhte somit nicht bloß die als Zersetzung anmutende Aufspaltung des ursprünglichen hochadligen Hausgutes in immer kleinere Partikel zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert, sondern auch die nachherige Erweiterung der landesherrlichen Macht durch die Zuführung allodialer Rodungsherrschaften im 13. bis 15. Jahrhundert. Zur Entstehung der spätmittelalterlichen Fürstenterritorien, die sich aus landesherrlichen und lehnsrechtlichen Elementen zusammensetzten, hat die Umwandlung gerodeter Eigengüter in Erb- und Dienstlehen entscheidend beigetragen.²⁰³

Im Gebiet der heutigen Schweiz ist die rechtliche Sonderstellung der hochmittelalterlichen Rodungsherrschaften durch die späteren Entwicklungen nicht völlig verwischt worden. Hier knüpft sich die Frage an, inwieweit die Bildung kleiner allodialer Grundherrschaften im Hochmittelalter die partikularistische und föderalistische Struktur der spät- und nachmittelalterlichen Eidgenossenschaft beeinflusst hat.²⁰⁴ Um dieses Problem abzuklären, wären weitere Untersuchungen notwendig, die nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehören.

¹ Schlesinger, Landesherrschaft, 39 ff. – Eine gründliche und umfassende Untersuchung über die verschiedenartigen Aspekte des hochmittelalterlichen Landesausbaus in der Schweiz steht noch aus. Hinweise bei Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 166 ff.

² Vorstellungen über Geister und Ungetüme in den unbegangenen Wäldern finden sich noch beim späten Sererhard, Einfalte Delineation, passim.

³ Meyer, Mülenen, Fundkataloge, E 105–E 108, E 135–E 138, E 139–E 143. – Meyer, Schiedberg, Fundkatalog, E 90–E 92.

⁴ Meyer, Schiedberg, Fundkatalog, E 61.

⁵ Bruckner, Wilhelm: Schweizerische Ortsnamenkunde, Basel 1945. – Sonderegger, Stefan: Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen. Appenzellische Jahrbücher 85, Trogen 1957.

⁶ Liver, Peter: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, 37 ff. und 700 ff.

⁷ Haberkern, Eugen und Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker. 2. Aufl. Bern/München 1964, Art. Bifang.

⁸ Borst, Arno: Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt a.M./Berlin, 1973, 133 ff.

⁹ Jankuhn, Herbert: Rodung und Wüstung in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 126 ff. (Reichenau-Vorträge 1970–1972, Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 18). – Epperlein, Bauer, 43 ff. und 98 ff.

¹⁰ Burgenkarte der Schweiz, 4 Blätter, 1: 200 000. 1. Ausgabe, Bern 1974. – Von Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, vol. 1, 2. Aufl. Leipzig 1909, 288 ff.

¹¹ Vorläufig unpublizierte Belege von Belmont bei Flims (Rätisches Museum Chur) und Attinghausen in Uri (Museum Aldorf), ferner Meyer, Schiedberg, Fundkatalog, E 61.

¹² Freundliche Mitteilung von Frau Prof. Dr. E. Schmid, Basel.

¹³ Tillmann, Curt: Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser, Stuttgart 1959. – Boxler, Burgnamengebung, 125 f.

¹⁴ Boxler, Burgnamengebung, 139 f. – Noch Sererhard, Einfalte Delineation, a.a.O. (s. oben, Anm. 2), verwendet wiederholt den Ausdruck «Wildnus» für eine Rodungssiedlung, u. a. bei Klosters, Arosa, Davos, Avers.

¹⁵ Schlesinger, Landesherrschaft, 80 f. und 107 f. – Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 112 f., 128 f. und 151 ff.

¹⁶ Schlesinger, Landesherrschaft, 128 f. und 194 f. – Die Herrschaftsansprüche der spätmittelalterlichen «Landgrafschaften» auf ungenutztes Land sind kaum hoch- oder gar frühmittelalterlich, wie auch die «Landgrafschaften» selber späte Neuschöpfungen darstellen. Gasser, Landeshoheit, 112 ff. und 200 ff.

¹⁷ Kolonisiertes Land scheint rechtlich dem eroberten gleichgesetzt worden zu sein. Schlesinger, Landesherrschaft, 80 f.

¹⁸ Schlesinger, Landesherrschaft, 260 f. – Liver, a.a.O. (s. oben Anm. 6), 700 ff.

¹⁹ Schneider, Frühgeschichte, Heft 3/4, 171 ff. und 315 ff.

²⁰ Tellenbach, Gerd: Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches, Weimar 1939. – Stettler, Studien, 157 f. – Büttner, Heinrich: Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Konstanz/Stuttgart 1964.

²¹ Poupardin, René: Le royaume de Bourgogne, Paris 1907. – Stettler, Studien, 141 f. und 147 ff.

²² FRB 1, 305 f. Nr. 77 (1025).

²³ Büttner, Waadtland und Reich – FRB 1, 389 f. – Büttner, Staufer und Zähringer, 20 ff.

²⁴ Feger, Otto: Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 16, 1957. – Schneider, Frühgeschichte, Heft 3/4, 53 f. und 181 ff. – Thomas L. Zotz: Der Breisgau und das alamannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Sigmaringen 1974 (Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 15).

²⁵ Stettler, Studien, 69 ff. – Büttner, Heinrich: Geschichte des Elsaß, Berlin 1939 (Neue deutsche Forschungen, 242. Abt. Mittelalterliche Geschichte 8).

²⁶ Kläui, Adels herrschaften, 75 ff. – Feger, a.a.O. (s. oben Anm. 24).

²⁷ Büttner, Heinrich: Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St-Ursanne. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 58, 1964.

²⁸ Sprandel, Rudolf: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches. Freiburg i. Br. 1958, 9 ff. – Schneider, Frühgeschichte, Heft 3/4, 315 ff.

²⁹ Meyer-Marthaler, Elisabeth: Rätien im frühen Mittelalter, Zürich 1948 (Beiheft der ZSG 7) – BUB 1, 13 ff. Nr. 17 (765).

³⁰ Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 131, Anm. 91 und 92 (mit den wichtigsten Literaturangaben). – Schneider, Frühgeschichte, Heft 5/6, 289 ff. und 303 ff.

³¹ Bölling, Hildegard: Haus und Hof in den westgermanischen Volksrechten (Veröff. d. Altertumskomm. im Provinzialinstitut f. westfäl. Landes- und Volkskunde 2, 1958).

³² Offen bleibt die Frage, ob man einen frühen Typ der befestigten Adelsiedlung, das von Wassergraben und Palisade umgebene Haus, noch als «curtis» oder schon als «castrum» bezeichnen soll. – Herrnbrodt, Adolf: Der Husterknupp. Köln/Graz 1958 (Beihefte der Bonner Jahrbücher 6).

³³ Schneider, Frühgeschichte, Heft 3/4, 205 ff. – Lutz, Dieter: Die Wasserburg Eschelbronn bei Heidelberg. In: Château Gaillard 8, Caen 1977.

³⁴ Über Burghalden bei Liestal, abgesehen von einigen älteren Sondierungen erst 1978 ausgegraben, liegt noch keine Publikation vor. Dokumentation: Kantonsmuseum Liestal. – Meyer, Werner: Frohburg, vorläufige Berichte über die Ausgrabungen, NSBV 1973–1977, je Nr. 6. – Meyer, Werner: Die Burg Grenchen. Jahrbuch für solothurnische Geschichte 36, 1963. – Meyer, Löwenburg. – Wyß, René: Der Büchel zu Zunzgen. Baselbieter Heimatbuch 9, 1962. – Schneider, Hugo: Die Burg Stammheim. Bericht über eine Sondierung. NSBV 1975, Nr. 2, 117 ff. –

Über die dilettantisch durchgeführten Freilegungsarbeiten auf Vorder-Wartenberg BL gibt es keine brauchbare Publikation. Funde im Kantonsmuseum Liestal.

³⁵ Meyer, Werner: Das «Alte Schloß» von Bümpliz. In: Château Gaillard 7, Caen 1975 (ein ausführlicher, für die Acta Bernensia vorgesehener Grabungsbericht ist in Arbeit). – Schneider, Hugo: Die Burg von Zug. Zuger Neujahrsblatt 1971. – Meyer, Werner: Das Castel Grande in Bellinzona. SBKAM 3, 1976. – Meyer, Schiedberg, 151 ff.

³⁶ Bei der Motte von Zunzgen ist der Zusammenhang zwischen Burgenbau und Rodung nicht völlig gesichert. – Wyß, a. a. O. (s. oben Anm. 34).

³⁷ Zur Datierung der Motten und sonstigen Holz- und Erdburgen vgl. Müller-Wille, Michael: Mittelalterliche Burghügel («Motten») im nördlichen Rheinland. Köln/Graz 1966 (Beihefte der Bonner Jahrbücher 16). – Völlig unhaltbar die Thesen von Lüthi, der die Erdburgen des Bernbiets in die Merowingerzeit datieren will. Lüthi, Emanuel: Die Alamannen der Westschweiz. Beiträge zur Berner Burgenforschung. 2. Aufl. Bern 1966 (Reprint).

³⁸ Meyer, Frohburg, a. a. O. (s. oben Anm. 34), mit weiteren Literaturangaben.

³⁹ Zu den Grafen von Homberg vgl. Schneider, Jürg: Die Grafen von Homberg. Politische, genealogische und gütergeschichtliche Aspekte einer süddeutschen Dynastie 11.–14. Jahrhundert. Argovia 89, Aarau 1977. – Heid, Karl; Pümpin, Fritz; Strübin, Theodor: Die Ödenburg. BHB 11, 1969.

⁴⁰ Meyer, Grenchen, a. a. O. (s. oben Anm. 34).

⁴¹ Meyer, Löwenburg, 14 ff.

⁴² GHS 1, 101 ff. (Haus Neuenburg).

⁴³ GHS 1, 238 f. (Haus Bechburg).

⁴⁴ Roth, Carl: Die Grafen von Saugern. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 9, 1910.

⁴⁵ Die Zugehörigkeit von Dorneck und Pfeffingen zur Erbmasse des Hauses Saugern ergibt sich aus den späteren Besitzverhältnissen. Merz, Sisgau 1, 242 ff. (Dorneck) und 3, 64 ff. (Pfeffingen). – Zu Frienisberg vgl. FRB 1, 403 f. Nr. 7 (1131).

⁴⁶ Meyer, Burgenbuch, 172 f. und 192 f. – Huguenin, D. G.: Les Châteaux Neuchâtelois. Nouvelle édition revue et augmentée par Max Diacon, avec la collaboration de M. Alfred Godet, Neuchâtel 1894.

⁴⁷ Aeschbacher, Paul: Die Grafen von Nidau und ihre Erben, Biel 1924. – GHS 1, 102 (Neuenburg-Nidau).

⁴⁸ Büttner, Waadtland und Reich, 100 ff. – Meyer, Burgenbuch, 176 f.

⁴⁹ HBLS 1, 550 (Balm) – SUB 1, 352 (Stammtafel Balm). – Sigrist, Hans: Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau. Jahrbuch des Oberaargaus 3, 1960.

⁵⁰ Wurstemberger, Johann Ludwig: Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren, und die Landgrafschaft Kleinburgund, Bern 1840.

⁵¹ HBLS 1, 471 (Aubonne); 3, 537 (Glâne) – GHS 2, 165. – Bourgeois, Victor H.: Les châteaux historiques du Canton de Vaud. 2 Bde. Basel 1935.

⁵² Büttner, Waadtland und Reich, 100 ff. – Wurstemberger, Johann Ludwig: Peter der Zweite, Graf von Savoyen. 4 Bde. Bern/Zürich 1858.

⁵³ Gisi, Wilhelm: Der Ursprung des Hauses Rheinfelden. ASG NF 5, 1886–1889, 25 ff.

⁵⁴ Weis, H.: Die Grafen von Lenzburg. Diss. Freiburg i. Br. 1959 (Schreibmaschinenmanuskript).

⁵⁵ Kläui, Paul: Beitrag zur ältesten Habsburgergenealogie, Festgabe O. Mittler, Aarau 1960. – Wandruszka, A.: Das Haus Habsburg, Stuttgart 1956 – GHS 1, Taf. 3 (Habsburg).

⁵⁶ HBLS 4, 602 (Langenstein). – Plüß, August: Die Freiherren von Grünenberg in Kleinburgund, Diss. Bern 1900. – QW 1, 1. Nr. 191 (1191), 194 (1194), 288 (1224).

⁵⁷ Merz, Aargau, 1, 222 ff. – Siegrist, Jean-Jacques: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, Diss. Bern, Argovia 64, 1952.

⁵⁸ Kläui, Adels herrschaften, 3 ff. – Ziegler, Peter: Wülflingen, von den Anfängen bis zur Gegenwart, 305. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1975, 11 ff.

⁵⁹ HBLS 4, 505 ff. (Klingen).

⁶⁰ Sablonier, Roger: Adel im Wandel. Zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (Manuskript 1976). Der Verfasser dankt Herrn PD Dr. R. Sablonier für die freundliche Überlassung des Manuskriptes zwecks Einsichtnahme.

⁶¹ HBLS 3, 740 ff. (Greyerz) – GHS 1, 83 ff.

⁶² Durrer, Robert: Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz und der Ringgenberger Handel. JSG 21, 1896.

⁶³ Heyck, Zähringer, 539 f. (mit Vorbehalten). – Kläui, Paul: Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura, Alemannisches Jahrbuch 1959. – Schweikert, E.: Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn 1911.

⁶⁴ Liebenau, Theodor von: Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen. Jahrbuch der K. und K. Heraldischen Gesellschaft «Adler», NF 13, 1903.

⁶⁵ Durrer, Robert: Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien. JSG 24, 1899.

⁶⁶ Güterbock, Ferdinand: Engelbergs Gründung und erste Blüte. ZSG Beiheft 6, 1948.

⁶⁷ Schneider, Zug, a. a. O. (s. oben Anm. 35). – Oechsl, Wilhelm: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, 65 ff.

⁶⁸ Kläui, Adels herrschaften, 63 ff. – Kläui, Grundherrschaft, 83 ff.

⁶⁹ HBLS 2, 345 f. (Bregenz). – Clavadetscher, Otto P.: Die Herrschaftsbildung in Rätien. Reichenauvorträge 1961–1962. Konstanz/Stuttgart 1965, 149 f. – GHS 1, 145 ff.

⁷⁰ Clavadetscher, Herrschaftsbildung, a. a. O. (s. oben Anm. 69).

⁷¹ Meyer, Schiedberg, 157 ff.

⁷² Meyer, Karl: Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. Diss. Zürich 1911. – HBLS 7, 22 f. (Torre).

⁷³ Meyer, Karl: Die Capitanei von Locarno, Zürich 1916.

⁷⁴ Clavadetscher, Herrschaftsbildung, a. a. O. (s. oben Anm. 69), 153 f. – Meyer, Schiedberg, 157 f.

⁷⁵ Muraro, Jürg L.: Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz. 100. Jahresbericht der Histor.-Antiquar. Gesellschaft Graubünden, Jg. 1970, Chur 1972.

⁷⁶ Clavadetscher, Herrschaftsbildung, a. a. O. (s. oben Anm. 69), 150 f.

⁷⁷ GHS 1, 44 ff.

⁷⁸ HBLS 7, 465 f. (Weißenburg).

⁷⁹ Appenzeller Geschichte, Band 1. Fischer, P. Reinald: Appenzell unter dem Kloster St. Gallen, 1964, 27 ff.

⁸⁰ Müller, Iso: Der Gotthardraum in der Frühzeit. SZG 7, 1957, 450 ff.

⁸¹ Kreis, Hans: Die Walser. 2. Aufl. Bern/München 1958, 21 ff.

⁸² Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 123 ff. – Gasser, Landeshoheit, 22 ff.

⁸³ Schmid, K.: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. ZGO 105, 1957. – Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 151, insbesondere Literaturhinweise in Anm. 145. – Gasser, Landeshoheit, 210 ff.

⁸⁴ Gasser, Landeshoheit, 44 f. – Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 155 f. und 169 f.

⁸⁵ Stettler, Studien, 157 f.

⁸⁶ Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 167, Anm. 17–Anm. 19 mit einschlägigen Literaturangaben.

⁸⁷ Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 164, Anm. 5 – FRB 1, 389 ff.

⁸⁸ Guyer, P.: Bibliographie der Stadtgeschichte der Schweiz, Zürich 1960.

⁸⁹ Bern ist auf dem Boden und im Wirtschaftsraum des Könighofes Bümpliz gegründet worden. Ein analoger Fall liegt bei Murten vor. Strahm, Hans: Studien zur Gründungsgeschichte Berns. Bern 1935.

⁹⁰ Beispiele sind u. a. Valangin, Greyerz, Kyburg.

⁹¹ Zu der Vielzahl der Stadtgründungen in der Schweiz vgl. Burgenkarte, Signatur für bestehende und abgegangene Stadt.

⁹² Mutmaßliche Beispiele projektierte Stadtgründungen: Freudenberg SG und Zwingen BE. Meyer, Burgenbuch, 200 f. und 307 f.

⁹³ Amman, Hektor: Die Froburger und ihre Städtegründungen. Festschrift Hans Nabholz 1934, 89 ff. – Amman, Hektor: Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, Brüssel 1956.

- ⁹⁴ Meyer, Werner: Die Burg als repräsentatives Statussymbol. ZAK 33, 1976, Heft 3.
- ⁹⁵ Meyer, Burgenbuch, 192f.
- ⁹⁶ Amman, a.a.O. (s. oben Anm. 93).
- ⁹⁷ Als bechburgische Sekundärgründung ist Neu-Bechburg anzusehen. Alt- und Neu-Falkenstein sind von den Bechburgern erweitert und verstärkt worden.
- ⁹⁸ Merz, Sisgau 3, 266 (Tierstein).
- ⁹⁹ Die Klingenberger Chronik, hg. von Anton Henne. Gotha 1861, 17ff.
- ¹⁰⁰ Meyer, Schiedberg, 157ff. – Clavadetscher, Herrschaftsbildung, 151ff. – Brun, Carl: Die Geschichte der Grafen von Kyburg bis 1264. Diss. Zürich 1913.
- ¹⁰¹ Meyer, Schiedberg, 161ff.
- ¹⁰² Meyer, Burgenbuch, 197f. – Amweg, Jura bernois, 123f.
- ¹⁰³ Merz, Sisgau 1, Stammtafel 1 (Pfirt); 3, 178ff. (Ramstein). – Amiet, Bruno: Solothurnische Geschichte 1, Solothurn 1952, 209f. – Merz, Aargau 1, 268ff. (Kaiserstuhl).
- ¹⁰⁴ Kläui, Grundherrschaft, 86f. – QW 1,1, 177 Anm. 4. – Zeller-Werdmüller, Heinrich: Die Freien von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg. Zürcher Taschenbuch 1893 und 1894. – Liebenau, Theodor von: Geschichte der Stadt Willisau, Gfr. 58, 1903.
- ¹⁰⁵ Muraro, Vaz, a.a.O. (s. oben Anm. 75).
- ¹⁰⁶ HBLS 7, 485f. (Werdenberg). – Hofer-Wild, Gertrud: Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox. Diss. Zürich 1949 – HBLS 6, 105ff. (Sax) – GHS 1, 145ff.
- ¹⁰⁷ Mülinen, Wilhelm F. von: Die Herren von Strättlingen. Festgabe der Allg. Geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom Historischen Verein Bern 1905 – GHS 1, 262f.
- ¹⁰⁸ Ein zusätzliches Problem ergibt sich bei der Zuweisung einer Burg an ein bestimmtes Geschlecht, wenn letzteres wesentlich früher in der schriftlichen Überlieferung auftritt als die vermeintliche Stammburg. Diese könnte, solange keine schlüssigen archäologischen Altersbestimmungen vorliegen, als Ersatz für eine ältere Anlage errichtet worden sein. Derartige Verlegungen vom Wohnsitz scheinen sich u. a. bei den Habsburgern (Altenburg – Habsburg), den Bucheggern (Teufelsburg – Buchegg), den Rapperswilern (Alt- und Neu-Rapperswil), den Toggenburgern (Alt- und Neu-Toggenburg) und den Kyburgern (Winterthur – Kyburg) abgespielt zu haben. Das ganze Problem ist noch sehr wenig erforscht.
- ¹⁰⁹ Die Freiherren von Ramstein nannten sich ursprünglich nach dem Dorf Brislach. Merz, Sisgau 3, 178f.
- ¹¹⁰ Clavadetscher, Otto P.: Nobilis, edel, fry. Historische Forschungen, Festschrift für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Baumann, Köln/Wien 1974. – Merz, Walther: Nobilis. ZSG 10, 1930, 277ff.
- ¹¹¹ Amweg, Jura bernois, 151f., 160, 166f.
- ¹¹² Amweg, Jura bernois, 19f. und 166 und 172f.
- ¹¹³ Appenzeller Geschichte, a.a.O. (s. oben Anm. 79). – Ganahl, Karl Hans: Studien zur Verfassungsgeschichte des Klosters St. Gallen, Innsbruck 1931. – Feger, Otto: Geschichte des Bodenseeraumes, 3 Bde. Konstanz 1956f. – Die Funde der Burg Clanx reichen etwa bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück.
- ¹¹⁴ Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 169f.
- ¹¹⁵ Die Unterscheidung der adligen Oberschicht in verschiedene Schichten, namentlich in den «Hoch-» und den «Niederadel», bringt eine Reihe schwieriger Probleme mit sich, die indessen vorwiegend formaler Natur sind. Wir verwenden hier die Begriffe sehr frei und sind uns bewußt, daß gewisse Phänomene der adligen Sozialstruktur unbeachtet bleiben. – Bloch, Marc: La société féodale, Paris 1968, 395ff. – Tellenbach, Gerd: Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Theodor Mayer, Leipzig 1943.
- ¹¹⁶ Peyer, frühes und hohes Mittelalter, 152f., Anm. 150 mit den wichtigsten Literaturhinweisen.
- ¹¹⁷ In der schriftlichen Überlieferung läßt sich die Herrschaftsbildung des niederen Adels nicht von der Mitte des 12. Jahrhunderts fassen. Gewisse archäologische Funde deuten aber auf ein höheres Alter einzelner Burgen hin. (Die älteste Burg Kienberg SO war im 11. und 12. Jahrhundert besiedelt.) Es fragt sich aber immer, ob die ritterlichen Burgherren nicht ursprünglich zur Schicht der «nobiles» gehört haben.
- ¹¹⁸ Meyer, Alt-Wartburg, 103ff.
- ¹¹⁹ Burgenkarte, a.a.O. (Anm. 10).
- ¹²⁰ Poeschel, Burgenbuch, 159ff. (Lexikon).
- ¹²¹ Poeschel, Burgenbuch, 159ff. (Lexikon).
- ¹²² Merz, Sisgau 1, 65f. (Aesch-Bärenfels), 2, 108f. (Rotberg). – Merz, Aargau 2, 481ff. (Schenkenberg).
- ¹²³ Charakteristische Rodungsburgen im Mittelland: u. a. Liebenfels TG, Lieli LU, Messen SO, Montenach FR, Kindhausen AG.
- ¹²⁴ Meyer, Werner: Die Ausgrabung und Konservierung der Ruine Sternenberg im Leimental. Jurablätter 23, 1961, Heft 1.
- ¹²⁵ Burgenkarte, a.a.O. (s. oben Anm. 10).
- ¹²⁶ Beispiele für hochgelegene Burgen im Jura (über 800 m): Schauberg SO, Grenchen SO, Spiegelberg BE.
- ¹²⁷ Lithberg, Nils: Hallwil. Bd. 2, Stockholm 1932. – Die Wasserburg Mülönen. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz. Heft 63, 1970. – Wyß, Robert: Die Ausgrabung der Kerrenburg. Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums 29, 1949.
- ¹²⁸ Poeschel, Burgenbuch, 165ff. – Spuren einer kleinen Burganlage auf der Rodungsalp Alpe del Castello am Südhang des Monte Generoso TI. – Meyer, Burgenbuch, 102ff.
- ¹²⁹ Odermatt, Josef: Die Emmentaler Alpen und ihre Wirtschafts- und Rechtsgeschichte. Diss. Bern 1926 – FRB 2, 251 (1244) und 279 (1246) – QW 1,1, 357f. Nr. 785 (1256) – BUB 1, 355f. (1193) – Muoth, Ämterbücher, 78ff.
- ¹³⁰ Es ist hier nicht der Ort, die Frage nach einer wissenschaftlich befriedigenden Burgentypologie aufzurollen. Grundsätzlich muß jedoch festgehalten werden, daß eine Typologie, die sich auf reine Äußerlichkeiten der Topographie und der Architektur bezieht, ohne Aussagewert bleibt.
- ¹³¹ Beispiele: Alt-Schauenburg BL, Schalberg BL, Rosenberg AR, Gräpplang SG, Freudenberg SG, Juvalta GR, Hagenwil TG, Wildenstein BL.
- ¹³² Beispiele: Alt-Wartburg AG, Gilgenberg SO, Rotberg SO. Eine burgenkundlich interessante Variante findet sich in Rätien, wo am Fuße des Burgfelsens Ökonomiebauten mit festen Umfassungsmauern vorkommen. Beispiele: Falkenstein, Juvalta, Greifenstein, Marmels.
- ¹³³ Ernst, Viktor: Die Entstehung des niederen Adels. Berlin/Stuttgart/Leipzig 1916.
- ¹³⁴ Poeschel, Burgenbuch, 141f. und 170f.
- ¹³⁵ Meyer, Werner: Die mittelalterlichen Burgen und Wehranlagen des Kantons Glarus, 201ff. und 220. Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 65, 1974.
- ¹³⁶ Boxler, Burgnamengebung, 201ff. – S. auch unten Anm. 163.
- ¹³⁷ Merz, Aargau 1, 163f. (Brunegg); 2, 481f. (Schenkenberg), 564f. (Wildegg).
- ¹³⁸ In diesem Zusammenhang sind u. a. die Burgen Rorberg, Aarwangen, Halten, Oberwangen, Schwanden, Schwandiburg zu nennen. – Schmid, Bernhard, und Moser, Franz: Die Burgen und Schlösser des Kantons Bern. 1. Teil, Mittelland, Emmental und Ob- und Nid- u. Ob- u. Nid-Aargau. 2 Bde. Basel 1942 f.
- ¹³⁹ Stintzi, Paul: Die Landskron und das elsässische Leimental, Laufen 1949, 66ff. – Merz, Sisgau 2, 108f., vor allem Stammtafel 8 (Rotberg). – Meyer, Werner: Die Burg Blauenstein. Jurablätter 19, 1957, 60f. – Staatsarchiv Basel, Adelsarchiv Urkunde 3a (1277).
- ¹⁴⁰ Meyer, Alt-Wartburg, 131f.
- ¹⁴¹ Merz, Sisgau 1, 168f. (Bischofstein), 308ff. (Eptingen); 2, 146f. (Gutenfels); 3, 1 (Madeln), 134ff. (Pratteln, mit Stammtafeln); 4, 80ff. (Wildenstein). Diverse jüngere Arbeiten über die Herren von Eptingen bringen nichts Neues.
- ¹⁴² Meyer, Werner: Der Basler Stadtadel. Jurablätter 26, 1964. – Meyer, Werner: Psitticher und Sterner. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 67, 1967, 5ff.
- ¹⁴³ Charakteristische Beispiele für Burgen des Basler Stadtadels ohne Dorfherrschaft: Angenstein, Neuenstein, Schalberg, Frohberg/Tschöpferli, Engenstein, Rinegg und vermutlich auch Hilsenstein, ferner die Weiherhäuser Binningen, Bottmingen, Gundeldingen, Benken. Verbindung von Burg und Dorfherrschaft bei Gründungen des Stadtadels:

- Münchenstein, Landskron. – Meyer, Stadtadel, a.a.O. (s. oben Anm. 142). – Boscardin, Maria-Letizia: Wasserburgen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Jurablätter 5, 1978.
- ¹⁴⁴ Zu den Bauformen vgl. die Plan- und Abbildungsdokumentation bei Merz, Siggau 3, 3f. (Münchenstein), 52f. (Münchsberg), 222f. (Schalberg) und 284 (Tschapperli).
- ¹⁴⁵ Meyer, a.a.O. (s. oben Anm. 142). – Meyer, Burgenbuch, 204f.
- ¹⁴⁶ Beispiele: Bottmingen BL, Binningen BL, Marschlins GR. – Meyer, Burgenbuch, 180, 204ff.
- ¹⁴⁷ Meyer, Werner: Burgenbruch und Adelspolitik im alten Bern. *Discordia Concors*, Festschrift für E. Bonjour, Basel 1968, 2, 317ff. – HBLS 3, 339f. (Friesenberg); 6, 152f. (Schauensee). – Stauber, Emil: Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschichte, 285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Winterthur 1953/54.
- ¹⁴⁸ Schlesinger, Landeshoheit, 256ff. – Schneider, Frühgeschichte, Heft 5/6, 365ff.
- ¹⁴⁹ Gasser, Landeshoheit, 78ff. – Brunner, Land und Herrschaft, 269ff.
- ¹⁵⁰ Vgl. etwa die richterlichen Befugnisse des Meiers auf den Wartburghöfen, zu denen alles in allem kaum mehr als 20 bis 30 Personen gezählt haben. Meyer, *Alt-Wartburg*, 114f.
- ¹⁵¹ Gasser, Landeshoheit, 145f. – Brunner, Land und Herrschaft, 375ff. und 386.
- ¹⁵² Strahm, Hans: Stadtluft macht frei. *Mainaувorträge 1953*, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 2).
- ¹⁵³ Zum ganzen, von sehr viel Polemik und unterschiedlichen Anschauungen belasteten Problembereich vgl. die Literaturangaben bei Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft, 169 Anm. 30.
- ¹⁵⁴ Riggenbach, Andreas: *Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln*. Diss. Zürich 1966.
- ¹⁵⁵ Merz, Siggau 1, 137ff. (Birseck) und 3, 199ff. (Reichenstein).
- ¹⁵⁶ Knoepfli, Albert: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau 1*, Basel 1950, 48ff. (KDM 23).
- ¹⁵⁷ Merz, Aargau 2, 310f. (Laufenburg) – HBLS 4, 39f. (Neu-Habsburg) – QW 1,1, 266f. Nr. 481 (1244, Nov. 7.).
- ¹⁵⁸ HBLS 6, 526ff. (Stein am Rhein).
- ¹⁵⁹ HBLS 7, 303 (Vufflens).
- ¹⁶⁰ Poeschel, Burgenbuch, 230ff. – Müller, Iso: *Geschichte der Abtei Disentis*, Zürich/Köln 1971, 32ff.
- ¹⁶¹ HBLS 5, 356f. (Oron).
- ¹⁶² Meyer, Burgenbuch, 308f.
- ¹⁶³ Felder, Gottlieb: *Die Burgen der Kantone St. Gallen und Appenzell*. 3 Teile, St. Gallen 1907–1942. – Boxler, *Burgnamengebung*, 201f. – HBLS 5, 699f. (Rorschach).
- ¹⁶⁴ Liver, a.a.O. (s. oben Anm. 6), 700ff. – BUB 2, 404 (1265).
- ¹⁶⁵ S. oben Anm. 157.
- ¹⁶⁶ Merz, Siggau 4, 80 (Wildenstein).
- ¹⁶⁷ Merz, Aargau 2, 449 (Rineck).
- ¹⁶⁸ Merz, Aargau 2, 301ff. (Königstein). – Estermann, Melchior: *Ritter Jakob von Kienberg. Eine Vogtgeschichte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts*. Gfr. 42, 1887, 211ff.
- ¹⁶⁹ 1384 wird Wildenstein umschrieben als «die burg, die man nennet Wildenstein, ..., mit allen iren begiffen und zugehörden, es syen agker, matten, wyer, wasserruns, holtz oder veld oder andre güter und rechte», während 1498 ausdrücklich von der «västin oder burg genant Wildenstein mit irem zwing, bann, begiff» usw. die Rede ist. Merz, Siggau 4, 83ff.
- ¹⁷⁰ *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung*, hg. von Hans Patze. 2 Bde. (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 19), Sigmaringen 1976.
- ¹⁷¹ *Burgenkarte*, a.a.O. (s. oben Anm. 10). – Meyer, *Die Burg als repräsentatives Statussymbol*, a.a.O. (s. oben Anm. 94).
- ¹⁷² Van Winter, Johanna Maria: *Rittertum, Ideal und Wirklichkeit*. München 1969, 80ff.
- ¹⁷³ Aeschbacher, Paul: *Die Burgen und Schlösser des Kantons Bern*, 2. Teil, Jura und Seeland, Bd. 2, 1936, 43f. – Daucourt, Arthur: *Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien évêché de Bâle*, 1905, vol. 6, 26ff.
- ¹⁷⁴ Van Winter, a.a.O. (s. oben Anm. 172), 81f.
- ¹⁷⁵ Meyer, *Die Burg als repräsentatives Statussymbol*, a.a.O. (s. oben Anm. 94), 176ff.
- ¹⁷⁶ Peyer, *frühes und hohes Mittelalter*, 152, Anm. 150.
- ¹⁷⁷ Schlesinger, *Landesherrschaft*, 260ff.
- ¹⁷⁸ Gasser, *Landeshoheit*, 112ff. und 153ff.
- ¹⁷⁹ Heyck, *Herzöge von Zähringen*, 539ff. – Büttner, *Staufer und Zähringer*, 1ff. – Zu den Verhältnissen im Breisgau vgl. Kohler, Alfons: *Die Burgen des mittelalterlichen Breisgaus*. Freiburg i. Br. 1940.
- ¹⁸⁰ Peyer, *frühes und hohes Mittelalter*, 164 Anm. 5 mit einschlägigen Literaturangaben.
- ¹⁸¹ Heyck, *Herzöge von Zähringen*, 539ff. – FRB 1, 390ff., 488ff. Nr. 95 (1191–1218).
- ¹⁸² Kläui, *Grundherrschaft*, 83ff. – Hubler, *Adel*, 20ff.
- ¹⁸³ Kläui, *Grundherrschaft*, 83f. und 92f. – Hubler, *Adel*, 20f.
- ¹⁸⁴ Peyer, *Entstehung der Eidgenossenschaft*, 165f. – Hubler, *Adel*, 26ff.
- ¹⁸⁵ Kläui, Paul: *Zürich und der letzte Zähringer*. *Ausgewählte Schriften*, 62ff. (Mitt. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich 43, Heft 1), Zürich 1965. – QW 1,1, Nr. 230 (1210).
- ¹⁸⁶ Heyck, *Herzöge von Zähringen*, 539ff. – FRB 1, 454f. Nr. 58 (1175, Okt. 6.), ferner SUB 1, 108 Nr. 208.
- ¹⁸⁷ *Das Habsburgische Urbar*. Bd. 2, 196f., hg. von Rudolf Maag. *Quellen zur Schweizer Geschichte* 14, 1894f.
- ¹⁸⁸ Der Verfasser hofft, die hier sehr summarisch vorgetragene These, mit der er einstweilen allein steht, in anderem Zusammenhang ausführlicher begründen zu können.
- ¹⁸⁹ Hubler, *Adel*, 28ff. – Gloggner, Arthur: *Die Mitwirkung des Adels bei der Gründung und Festigung der Eidgenossenschaft*, Bern 1941.
- ¹⁹⁰ Trouillat, J.: *Les monuments de l'ancien évêché de Bâle*, vol. 2, Porrentruy 1854, 54ff. Nr. 40 (1241, Jan. 17.).
- ¹⁹¹ BUB 2, 349f. Nr. 911 (1256). – Poeschel, *Burgenbuch*, 82ff. Ob die betreffende Urkunde tatsächlich auf die Burg Ramosch bezogen werden kann, ist fraglich, da die heutige Ruine Bauteile enthält, die vor 1200 anzusetzen sind.
- ¹⁹² Muoth, *Ämterbücher*, 78ff.
- ¹⁹³ Meyer, *Alt-Wartburg*, 105ff.
- ¹⁹⁴ *Wurstemberger, Peter der Zweite von Savoyen*, a.a.O. (s. oben Anm. 52).
- ¹⁹⁵ Kienberg, ursprünglich Eigengut, erscheint 1337 als österreichisches Lehen. UBL 1, 255f. Nr. 304 (1337) – UBB 3, 184f. Nr. 351 (Lehenaufgabe der Burg Rinegg).
- ¹⁹⁶ Mitteis, Heinrich: *Der Staat des hohen Mittelalters*, 4. Aufl., Weimar 1953. – Bloch, *Société féodale*, a.a.O. (s. oben Anm. 115). – *Konstanzer Arbeitskreis* 13, 1970.
- ¹⁹⁷ Distelkamp, Bernhard: *Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien*. In: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von H. Patze, vol. 1.
- ¹⁹⁸ Feine, Hans Erich: *Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter*. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt.* 67, 1950.
- ¹⁹⁹ Merz, Siggau 3, 3ff. (Münchenstein als Lehen von Pfirt) und 52f. (Münchenberg als Lehen der Bischöfe von Basel).
- ²⁰⁰ Meyer, *Alt-Wartburg*, 131f.
- ²⁰¹ Meyer, Werner: *Der Wandel des adligen Lebensstils im 13. und 14. Jahrhundert*. NSBV 10, 1976, 9ff.
- ²⁰² *Der Ausbau der Landskron zur Festung um 1515 dürfte auf Betreiben des Lehnsherrn Österreich erfolgt sein*. – Stintzi, *Landskron*, a.a.O. (s. oben Anm. 139). – *Die Burgen im deutschen Sprachraum*, a.a.O. (s. oben Anm. 170).
- ²⁰³ *Die Burgen im deutschen Sprachraum*, a.a.O. (s. oben Anm. 170). – Distelkamp, a.a.O. (s. oben Anm. 197).
- ²⁰⁴ Gasser, *Landeshoheit*, 165ff. und 220ff. sowie 302ff.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Die geometrischen dänischen Wikingerburgen

- Amweg, Jura bernois
Amweg, Gustave: Histoire populaire du Jura bernois, Porrentruy 1942
- ASG
Anzeiger für schweizerische Geschichte und Altertumskunde NF 1f., Bern 1870ff.
- BHB
Baselbieter Heimatbuch 1f., Liestal 1942ff.
- Boxler, Burgnamengebung
Boxler, Heinrich: Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden, Frauenfeld/Stuttgart 1976 (Studia Linguistica Germanica 6)
- Brunner, Land und Herrschaft
Brunner, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 4. Aufl., Wien/Wiesbaden 1959
- BUB
Bündner Urkundenbuch, hg. durch die Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. Bearb. von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret 1f., Chur 1955ff.
- Büttner, Staufer und Zähringer
Büttner, Heinrich: Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts. In: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 40, 1961
- Büttner, Waadtland und Reich
Büttner, Heinrich: Waadtland und Reich im Hochmittelalter. In: Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 7, 1944
- Burgenkarte
Burgenkarte der Schweiz. Hg. in vier Blättern von der Eidg. Landestopographie in Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Burgenverein, Wabern 1974f.
- Clavadetscher, Herrschaftsbildung
Clavadetscher, Otto P.: Die Herrschaftsbildung in Rätien. In: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters. Reichenau-Vorträge 1961–1962, Konstanz/Stuttgart 1965, 111ff. (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 10)
- Epperlein, Bauer
Epperlein, Siegfried: Der Bauer im Bild des Mittelalters, Leipzig/Jena/Berlin 1975
- FRB
Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen 1ff., Bern 1883f.
- Gasser, Landeshoheit
Gasser, Adolf: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau/Leipzig 1930
- Gfr.
Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 1f., Einsiedeln/Stans 1843ff.
- GHS
Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 1f., Zürich 1900f.
- HBLB
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Bde. 1–5, Neuenburg 1924–1934
- Heyck, Zähringen
Heyck, Eduard: Geschichte der Herzöge von Zähringen, Freiburg i.Br. 1891
- Hubler, Adel
Hubler, Peter: Adel und führende Familien Uri im 13./14. Jahrhundert. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte, Bern/Frankfurt a.M. 1973 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 26)
- JSG
Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bde. 1–45, Zürich/Freiburg 1876–1920
- Kläui, Adels herrschaften
Kläui, Paul: Mittelalterliche Adels herrschaften im Zürichgau. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 40/2, 1960
- Kläui, Grund herrschaft
Kläui, Paul: Bildung und Auflösung der Grund herrschaft im Lande Uri. In: Ausgewählte Schriften, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 41/1, 1964
- Merz, Sisgau
Merz, Walther: Die Burgen des Sisgaus, Bde. 1–4, Aarau 1909–1914
- Meyer, Alt-Wartburg
Meyer, Werner: Die Burgruine Alt-Wartburg im Kanton Aargau. Bericht über die Forschungen 1966/67, Olten/Freiburg i.Br. 1974 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 1)
- Meyer, Burgenbuch
Meyer, Werner und Widmer, Eduard: Das grosse Burgenbuch der Schweiz, Zürich 1977
- Meyer, Löwenburg
Meyer, Werner: Die Löwenburg im Berner Jura. Geschichte der Burg, der Herrschaft und ihrer Bewohner, Basel/Stuttgart 1968 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 113)
- Meyer, Mülener, Fundkataloge
Meyer, Werner: Die Wasserburg Mülener. Die Fundkataloge. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 63, 1970
- Meyer, Schiedberg
Meyer, Werner: Die Ausgrabungen der Burgruine Schiedberg. In: Burgenforschung in Graubünden. Olten/Freiburg i.Br. 1977. (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 4)
- Muoth, Ämterbücher
Muoth, Jakob Caspar: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, 1897, 1–225
- NSBV
Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins 1f., Zürich 1927ff.
- Peyer, Entstehung der Eidgenossenschaft
Peyer, Hans Conrad: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 161ff.

Peyer, Frühes und hohes Mittelalter

Peyer, Hans Conrad: Frühes und hohes Mittelalter. In: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 93ff.

QW

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1f., Aarau 1933ff.

Schlesinger, Landesherrschaft

Schlesinger, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft. 3. Aufl., Darmstadt 1969

Schneider, Frühgeschichte

Schneider, Wilhelm: Arbeiten zur alamannischen Frühgeschichte. 6 Hefte, Tübingen 1975–1977

Schweizer Beiträge (SBKAM)

Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, hg. vom Schweizerischen Burgenverein 1f, Olten/Freiburg i. Br. 1974f.

Sererhard, Einfalte Delineation

Sererhard, Nicolin: Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreyen Bünden. Neubearb. von O. Vasella, hg. von Walter Kern, Chur 1944

Stettler, Studien

Stettler, Bernhard: Studien zur Geschichte des obern Aarerraums im Früh- und Hochmittelalter, Thun 1964 (Beiträge zur Thuner Geschichte 2)

SUB

Solothurner Urkundenbuch. Bearb. durch Ambros Kocher 1f., Solothurn 1952f.

UBB

Urkundenbuch der Stadt Basel, bearb. durch Rudolf Wackernagel, Rudolf Thommen, A. Huber. Bde 1–11, Basel 1890–1910

UBL

Urkundenbuch der Landschaft Basel, bearb. durch Heinrich Boos. Bde. 1–3, Basel 1881

Wartmann

Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg, hg. von Hermann Wartmann, Basel 1891 (Quellen zur Schweizer Geschichte 10)

ZAK

Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 1ff., Basel 1939ff.

ZGO

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1f. NF Bd. 14f–56, Karlsruhe 1850–1934

ZSG

Zeitschrift für schweizerische Geschichte 1f., Zürich 1921f.